

# Betriebsräte-Zeitschrift

## für Funktionäre der Metallindustrie

---

### Der neue Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz

Lony Sender (Berlin)

#### I.

Vor einigen Wochen hat die Reichsregierung den Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz dem im vergangenen Jahre neugewählten Reichstag vorgelegt. Die Verhandlungen über diesen Entwurf schweben in den zuständigen Körperschaften schon seit Jahren. Schon vor etwa einem Jahre hatte der Vorläufige Reichswirtschaftsrat seine Arbeiten beendet und das Arbeitsministerium hatte den Entwurf der Öffentlichkeit, aber nicht dem Parlament übergeben. Der damalige Reichstag fand ein vorzeitiges Ende, so mußte denn die Gesetzesvorlage erneut dem Reichsrat unterbreitet werden. Zwar hatten die letzten Wahlen deutlich genug den Willen der breiten Massen nach einer Politik zum Ausdruck gebracht, die in erhöhtem Maße Rücksicht auf Leben und Gesundheit der arbeitenden Schichten nimmt; das scheint indessen auf die Ländervertreter im Reichsrat keinerlei Eindruck gemacht zu haben. Brachten sie es doch fertig, den von uns feinerzeit bereits besprochenen Entwurf des Gesetzes noch weiter zu verschlechtern. Mag man von dieser Körperschaft nicht allzuviel soziale Gesinnung verlangen, so darf doch ausgesprochen werden, daß es die Arbeiterschaft stärker überraschen mußte, wenn die Reichsregierung diese Verschönerungen des Reichsrats einfach akzeptierte und darauf Verzicht leistete, eine Doppelvorlage einzubringen, in der sie wenigstens den ursprünglichen Regierungsentwurf aufrecht erhielt, die Verschlechterungen des Reichsrates aber nur als dessen Beschlüsse zur Kenntnis gab, ohne sie sich zu eigen zu machen.

Man scheint es überhaupt mit der Einbringung dieser Vorlage nun plötzlich sehr eilig gehabt zu haben. Seit Ende 1923 haben wir eine Regelung insbesondere der Arbeitszeitbestimmungen nur im Wege der Verordnung. Gewiß kein erwünschter Zustand. Aus diesem Grunde wurde von uns auch die ganzen Jahre mit Nachdruck die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens verlangt; diese Ratifizierung erlangt aber natürlich erst dann praktischen Wert, wenn die deutsche Arbeitsschutzgesetzgebung auch die genaue Durchführung regelt. Wenn wir auch die Verabschiedung dieses Gesetzeswerkes entschieden fordern, so muß uns doch der plötzliche Eifer verdächtig erscheinen, den jetzt gewisse Kreise an den Tag legen, um eine überstürzte Erledigung herbeizuführen. Dort scheint der Wunsch zu bestehen, das Gesetz jetzt sofort in Beratung zu nehmen und es noch bis zu den großen Ferien zu verabschieden. Grund genug für die Arbeiterschaft und ihre Vertreter, auf der Hut zu sein und hervorzuheben, daß eine Beseitigung

der derzeitigen in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen bestehenden Regelung nur dann für sie in Betracht kommen kann, wenn besseres an die Stelle gesetzt werden kann. Gerade wegen der hohen prinzipiellen Bedeutung der gesamten Materie, die durch die Vorlage eine einheitlichere Regelung als bisher finden sollte, müssen wir eine sehr gründliche Durchberatung verlangen und als ihr Resultat Bestimmungen, die sich im Einklang befinden mit den theoretischen Versprechungen, die uns wiederholt und zuletzt noch in der Regierungserklärung gemacht worden sind.

Wenn wir im nachfolgenden auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfes eingehen wollen, so können wir vorweg schon bemerken, daß die von uns gegenüber dem früheren Entwurf erhobene Kritik auch für diese Vorlage, für einzelne Punkte sogar in erhöhtem Maße gilt. Das gilt ganz besonders für die Regelung der Arbeitszeit, die in der vorliegenden Form für die gesamte Arbeiterschaft einfach unannehmbar ist. Es scheint, daß in der Zwischenzeit die Unternehmer außerordentlich rege gewesen sind und mit ihren Bemühungen weitere Erfolge erzielt haben.

Wie schon der frühere Entwurf, will auch der nunmehr vorliegende die zersplitterten Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen über den Arbeitsschutz vereinheitlichen und in einem Rahmengesetz regeln. Dazu gehört: Schutz gegen Betriebsgefahren, die Arbeitszeit, besonderer Schutz für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer, Mutter- und Kinderschutz, das Nachtbrotverbot, die Sonntagsruhe, der Ladenschluß und schließlich die Organisation der Arbeitsschutzbehörden.

Gegen diese Absicht einer Vereinheitlichung verstößt aber schon der erste Paragraph des Gesetzes, der aus dem Geltungsbereich ausschließt: Die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Seeschifffahrt und Luftfahrt, auch wenn es sich um Nebenbetriebe von Betrieben handelt, die unter das Arbeitsschutzgesetz fallen. Auch für Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft, sofern sie in der Regel nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigen, findet das Gesetz keine Anwendung. Ebenso sind die in der Hauswirtschaft beschäftigten Personen ausgeschlossen.

Man kann zugeben, daß für die Eigenart der Bedürfnisse in der Land- und Forstwirtschaft wie auch für die im Haushalt beschäftigten besondere Bestimmungen notwendig sind. Das darf aber nicht hindern, bei einer Vereinheitlichung der Gesetzgebung auch diese Materie gleichzeitig im Rahmengesetz zu regeln und die im Gesetz festgelegten Prinzipien sinngemäß den besonderen Erfordernissen dieser Betätigungsarten anzupassen. Sonst bleibt in diesen Verufen noch für lange Zeit hinaus alles den freien Vereinbarungen überlassen, ja kann die Buntschichtigkeit des jetzigen Zustandes je nach Veränderung der Machtverhältnisse noch weiter vermehrt werden. Welche Absichten die Gesetzesmacher dabei gelehrt haben, zeigen sie ja deutlich selbst in den Bestimmungen, die nicht nur die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von industriellen Hauptbetrieben, sondern auch die industriellen Nebenbetriebe von landwirtschaftlichen Hauptbetrieben von der Regelung ausschließen, sofern sie in der Regel nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigen. In der Begründung zu dem Entwurf sind als solche Nebenbetriebe aufgezählt die Brennereien, Trocknereien, Stärkefabriken,

Molkereien, Ziegelfabriken. Bei dem größten Teil dieser Unternehmungen handelt es sich um Betriebe, in denen in gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel in Anpassung an die Ernte, eine eigentliche Kampagne stattfindet; in dieser Periode wird sehr intensiv gearbeitet, zuweilen mit einer sehr erheblichen Zahl von Beschäftigten. Bis dann die Hauptkampagne vorüber ist und die größere Zahl der Arbeiter wieder entlassen wird. In solchen Betrieben brauchen in der Regel nicht mehr als drei Arbeiter tätig zu sein, das heißt in der stillen Zeit, die länger dauern kann, als die eigentliche Kampagne, sind die meisten wieder entlassen. Dennoch ist kein vernünftiger Grund dafür einzusehen, warum dann dem Typ des Unternehmers, den man als den industriellen Agrarier ansprechen kann, der besondere Gefallen erwiesen werden soll, daß er ausbeuten darf ohne die Hemmungen, die man für Handel und Gewerbe für unerlässlich hält. Gerade diese oft nur saisonmäßig beschäftigten Arbeitnehmer bedürfen eines besonderen Schutzes, ganz abgesehen davon, daß eine derartige Bestimmung die Durchführung der Arbeitsaufsicht in solchen Betrieben derart erschwert, daß sie in vielen Fällen auch dann illusorisch gemacht werden kann, wenn in der Regel mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Millionen von Arbeitnehmern sollen so von dem Schutz des ganzen Gesetzes ausgeschaltet bleiben, denn die oben bezeichneten Ausnahmen beziehen sich nicht etwa nur auf die Arbeitszeitregelung, sondern auf das gesamte Gesetz überhaupt. Dann aber wird bei dem Abschnitt über die Arbeitszeit eine zweite Kategorie von Einschränkungen des Geltungsbereiches geschaffen; ein besonderes Gesetz soll die Arbeitszeit im Bergbau regeln. Die Arbeitszeitregelung soll ebenfalls keine Anwendung finden für die Binnenschifffahrt, Flößerei, für die Arbeit auf den Flugplätzen, in der Torfgewinnung, in den Lohnpflug- und Lohndreschbetrieben und in Molkerei- und Käsebetrieben! Die Bedeutung insbesondere der letztangeführten Betriebe für die Arbeiter wird man nur dann klar erkennen, wenn man in den letzten Jahren beobachtete, wie das Prinzip der Rationalisierung und damit teilweise auch der Industrialisierung in die Landwirtschaft eindringt. Ein an sich durchaus erwünschter Vorgang, der die Produktivität zu steigern geeignet ist. Aber damit verändert sich auch mehr und mehr die Funktion der Arbeiter in der Landwirtschaft. Ein großer Teil der in der Landwirtschaft und ihren für die Bearbeitung ihrer Produkte errichteten Betrieben beschäftigten Personen sind den Industriearbeitern mehr und mehr gleichzustellen. Ihre Ausschaltung aus dem notwendigen Schutz kann in keiner Weise gerechtfertigt werden. Zu erklären ist er nur daraus, daß diese agrarischen Unternehmerkreise es in der Zwischenzeit sehr wohl verstanden haben, eine Erhaltung ihrer alten Vorrechte, und das heißt das Aufrechterhalten von Rechtlosigkeit für die Arbeitnehmer, die das Pech haben, bei Junkern arbeiten zu müssen, den zuständigen Stellen als notwendig hinzustellen. Das Parlament würde indessen die Wähler des vergangenen Jahres direkt verhöhnen, wollte es diesen Weg ebenfalls beschreiten.

In der Definierung des Begriffs des Arbeitnehmers ist dann der

Anhalt für weitere Ausnahmen gegeben. Es sollen danach nicht als Arbeitnehmer gelten nicht nur die Heimarbeiter, Beamten, Geistlichen, die Angehörigen der Wehrmacht, sondern auch Assistenten und Praktikanten in Apotheken, sowie alle höheren Angestellten, deren Tätigkeit eine besondere Verantwortung erfordert oder die in erheblichem Umfange zur selbständigen Entscheidung befugt sind, und Angestellte, die in Vertrauensstellung unmittelbar für eine leitende Persönlichkeit des Betriebes tätig sind. Schließlich noch die im freien Dienstvertrag beschäftigten Arbeitnehmer der öffentlichen Körperschaften.

Die freien Angestelltengewerkschaften wenden sich mit vollem Recht ganz entschieden dagegen, daß man durch solche Umschreibung einen sehr großen Kreis der Angestellten überhaupt vom Gesetz ausschließen will. Eine Berechtigung hätte es, würde lediglich der als Vertreter des Unternehmers fungierende leitende Angestellte wie der Direktor ausgeschaltet. Ganz andere Gründe aber sind es, die zur Ausschaltung aller selbständig arbeitenden Angestellten geführt haben. Denn diese haben keineswegs andere Interessen als die Gesamtheit der Arbeitnehmer, noch aber ist die Art ihrer Tätigkeit für eine Begrenzung der Arbeitszeit und Regelung des Arbeitsschutzes ungeeignet. Möglich ist die Regelung, aber sie ist den Unternehmern nicht erwünscht! Bliebe die vorgesehene Form des Gesetzesentwurfes endgültig bestehen, so träte für die Angestellten ein Zustand ein, daß die Unterstellung unter das Arbeitsschutzgesetz ein Stigma dafür wäre, daß es sich nur um ganz untergeordnete Tätigkeit handelt, während alle mittleren und gehobenen Angestellten danach trachten müssen, außerhalb des Schutzes zu stehen, damit ihre Stellung als genügend selbständig angesprochen wird, um daraus Anspruch auf anständige Bezahlung abzuleiten. Dazu aber darf sich der Gesetzgeber keinesfalls hergeben. Lediglich die direkten Repräsentanten des Unternehmers haben eine besondere Stellung, nicht aber alle gehobenen Angestellten bis herab zur Direktionssekretärin. Denn letzten Endes sind die meisten Angestelltenpositionen Vertrauensstellungen, eine Grenze läßt sich vernünftig überhaupt nicht ziehen.

Der Reichsrat hat gegenüber dem ersten Entwurf die Verschlechterung hineingebracht, daß die in der Torfgewinnung Beschäftigten ausgeschlossen bleiben sollen aus der Regelung der Arbeitszeit. Inzwischen ist die Einsicht gekommen, daß „die starke Abhängigkeit dieses Gewerbes von der Bitterung“ den Ausschluß verlange. Das Lohnpflug- und Lohnbruschgewerbe aber muß ausgenommen bleiben, weil angeblich „die Regelung Schwierigkeiten bereiten würde“. Das gleiche behauptet man von den Molkerei- und Käseerbetrieben.

Die wichtigste Verschlechterung jedoch, die der Reichsrat jetzt hineingebracht hat, ist die Bestimmung, daß in Betrieben mit in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmern die Arbeitszeit abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen geregelt werden soll; es soll nur zuvor angehört werden der Reichsausschuß für Arbeiterschutz und schließlich ist die abweichende Regelung gebunden an die Zustimmung des Reichsrats und eines Reichstagsausschusses. Man kann in dieser Zustimmung natürlich

keinerlei Schutz erblicken, nachdem einmal grundsätzlich festgelegt sein soll, daß diese Betriebe anders behandelt werden sollen, als nach dem Prinzip des Achtstundentages. Millionen von Arbeitnehmern aber sind in Kleinbetrieben beschäftigt; dazu kommt, daß die Zahl von fünf Arbeitnehmern als die „in der Regel Beschäftigten“ festgelegt ist, was also nicht zu hindern braucht, daß Betriebe eingeschlossen sein können, die in gewissen Perioden des Jahres eine weit höhere Anzahl Arbeiter eingestellt haben. Hier ist ein ganz eklatanter Sieg der Bestrebungen auf Mittelstandsretterei, Bestrebungen, die seit Entstehen der Wirtschaftspartei in allen politischen Parteien des Bürgertums immer stärker geworden sind. In der Angst, daß ihnen die proletarischen Wähler immer mehr davonlaufen, versuchen sie, sich Stimmvieh im Kleinbürgertum, insbesondere im gewerblichen Mittelstand zu werben. Da ein Teil dieser Unternehmen aber nur durch künstliche Aufpöppelung gerettet werden kann, da in der Industrie und im Gewerbe die Entwicklung zum Großbetrieb unwiderstehlich ist, ist es durchaus kein Zufall, wenn gerade in diesen Kreisen die reaktionärste Einstellung einzieht. Im Wettbewerb mit dem modernsten Großbetrieb können sich diese Leute nur dadurch halten, daß sie in der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse noch das möglichste herauszupressen versuchen. Durch sozialen Druck soll ein Teil wenigstens des Abstandes eingeholt werden, der diese Unternehmen in den Profitchancen vom Großunternehmen trennt. Kann es wirklich Aufgabe des Reiches sein, diesen reaktionären Bestrebungen Hilfsstellung zu geben? Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung, die den Ausschluß von Millionen Arbeitern aus dem Washingtoner Abkommen bedeutet, würde das ganze Gesetz für Arbeitervertreter unannehmbar machen; ganz abgesehen davon, daß diese Vorschrift in striktem Gegensatz zum Washingtoner Abkommen steht und dadurch dessen Ratifizierung für Deutschland unmöglich würde.

Das kann aber um so weniger unsere Zustimmung finden, als dadurch die gesamte internationale Arbeitsgesetzregelung in Gefahr käme. Würde heute Deutschland, nachdem seine Regierungen wiederholt die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens der Welt versprochen haben, damit vorangehen, daß es eine offene Sabotierung dessen wichtigster Bestimmungen vornähme, wäre auch Deutschland dafür verantwortlich, wenn allgemein in der Welt ein Stillstand in der Ratifizierung internationaler Abkommen, wie auch im Ausbau der Arbeitsgesetzgebung einträte. Man behauptet, daß Deutschland die fortgeschrittenste arbeitsrechtliche Gesetzgebung habe. Gerade dann aber ist auch Deutschland am stärksten daran interessiert, daß dieser Fortschritt verallgemeinert werde. Das kann es nur erreichen, wenn es durch seine eigene Haltung die internationale Regelung der Sozialgesetzgebung fördert und anregt.

Darum hat gerade dieser Punkt zentralste Bedeutung, könnte er doch bestimmend werden für eine Wendung in der Entwicklung der Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts. Diese Bestimmung darf daher keinesfalls im Gesetz stehen bleiben.

# Die Nöte der Sowjetwirtschaft und der Arbeiterschaft auf dem Moskauer Gewerkschaftskongreß

Dr. S. Grünfeld (Berlin)

Der allrussische Gewerkschaftskongreß, der kürzlich in Moskau abgehalten wurde, befaßte sich in ausführlichen Referaten und einer lebhaften Aussprache mit den aktuellen Wirtschaftsfragen. Als Referenten über die Wirtschaftsprobleme traten zwei Vertreter der Sowjetregierung auf: der Vorsitzende der obersten Kontrollbehörde Ordšonikidse und der Volkskommissar für Volkswirtschaft Kujbyschew. Während der erstere auf die konkreten wirtschaftlichen Mißstände einging und bei ihm notgedrungen sehr pessimistische Töne anklagen, schilderte Kujbyschew den Wirtschaftsplan der Sowjetregierung für die nächsten fünf Jahre und konnte sich dabei an dem üblichen offiziellen Optimismus nicht genug tun. So trat denn auch die Kluft zwischen der realen Wirklichkeit und der exträurten Zukunft, zwischen dem Leben und dem Plan deutlich in Erscheinung. Beide Referenten verwiesen auf das Hauptbestreben der Regierung, die Leistungsfähigkeit der Sowjetwirtschaft nicht nur derjenigen der kapitalistischen Wirtschaft anzupassen, sondern darüber hinaus erheblich zu steigern. Allein, die konkreten Beispiele, die Ordšonikidse über die gegenwärtigen Zustände anführte, bewiesen nicht nur das Gegenteil, nämlich das enorme Zurückbleiben hinter der Leistungsfähigkeit der kapitalistischen Betriebe im Auslande, sondern seine Anklage gegen die Entartung des bürokratischen Wirtschaftsapparates wirkt auf die ganze Wirtschaftsführung in der Sowjetunion ein sehr trübes Licht.

„Vor zwei Jahren habe ich — so leitete Ordšonikidse sein Referat ein — auf dem VII. Gewerkschaftskongreß die Mängel des Sowjetapparats, seine Kostspieligkeit, seine Schwerfälligkeit, seinen Bürokratismus und die sonstigen ungeheuren Mißstände aufgezeigt. Ich muß nun sagen, daß wir uns nicht rühmen können, inzwischen große Erfolge in der Beseitigung der Mängel erzielt zu haben... Selbst wenn wir den Wirtschaftszweig betrachten, der uns am meisten gelingt, nämlich die elektrische Kraftzeugung, wo wir eine Reihe guter Kraftwerke aufweisen können, so muß man bedenken, daß wir diese Werke viel länger und teurer bauen, als es erforderlich ist. Dieselben Kraftwerke, die in Amerika im Laufe einer zweijährigen Bauzeit errichtet werden, erfordern bei uns eine fünf- bis sechsjährige Bauzeit und kommen uns mindestens doppelt so hoch zu stehen. Als Ergebnis unserer Nachforschungen nach den Ursachen dieser Überteurung haben wir festgestellt, daß der Hauptmangel unserer Bautätigkeit ihre Planlosigkeit ist. Man baut bei uns ohne Bauprojekte... Die stark überhöhten Baukosten, die wir überall antreffen, hängen auch damit zusammen, daß wir unnötigerweise allzu solide Baulichkeiten errichten, über die die Ausländer, die dieselben besichtigen, sich lustig machen. So äußerte sich der Amerikaner Kooper, der eines unserer Elektrizitätswerke besichtigte, wie folgt: „Ein ausgezeichnetes Kraftwerk, aber der Brennstoff, auf den dieses Kraftwerk angewiesen ist, wird nur 40 Jahre reichen, während das Gebäude, das Sie errichtet haben, 400 Jahre dauern wird. Ich weiß nicht, wozu wir so ein solides Gebäude brauchten. Wir bauen überhaupt fundamentale, äußerst dicke Gebäude, aber es ist eine große Frage, ob man so bauen darf...“ („Prawda“ 21/XII 1928). Die Sowjetwirtschaftler sollten sich — führte Dr. ferner aus — die viel besseren Bau- und Wirtschaftsmethoden der Amerikaner und Deutschen zunutze machen. Ja, selbst Japan, das doch unlängst noch technisch und kulturell hinter den Westmächten stark zurückblieb, habe

erhebliche wirtschaftliche Fortschritte aufzuweisen und sei namentlich im Verkehrs- wesen der Sowjetunion weit voran. Wie ist es gekommen, daß Japan so weit fort- geschritten ist? Das kommt daher, weil Japan die Errungenschaften der deutschen und amerikanischen Technik benutzte... Wir bauen jetzt eine neue Turkestan- Sibirische Eisenbahn. Kapital geben wir her, die Arbeiter arbeiten, die Maschinen beziehen wir aus dem Auslande, warum muß man denn nach echt russischer und nicht nach amerikanischer Art bauen?... Wir bauen jetzt auch neue Industriewerke. Es ist klar, daß die Produktionskosten dieser Werke nicht höher sein dürfen, als die Produktionskosten in den entsprechenden deutschen und amerikanischen Werken. Warum sind sie aber höher? Wir beziehen die besten Maschinen, die es in Deutsch- land und in Amerika gibt, der Arbeitslohn ist bei uns nicht höher, sondern niedriger als in Amerika, warum muß denn die Produktion teurer sein als in Amerika? Dazu liegt kein Grund vor. Wir müssen danach streben, daß die Produktion unserer neuen Werke unter sonst gleichen Bedingungen nicht schlechter und teurer sein soll als in Amerika. Ist das möglich? Absolut möglich." („Prawda" ebenda.)

Es ist recht bezeichnend, daß Ordshonikidse sich dabei auf das Beispiel Japans berufen mußte, denn aus der bisherigen Praxis der Sowjetbetriebe konnte er kein Beispiel anführen, daß selbst in den modern ausgerüsteten Be- trieben die Produktionskosten und Preise nicht erheblich höher wären als in Deutschland und Amerika. Er hat wohl das Hauptübel der Sowjetwirtschaft berührt, nämlich die enorme Überteuerung der Bau- und Produktionskosten, er hat die fabelhafte Mißwirtschaft geschildert, die bürokratische Verseuchung gegeißelt, aber er hat ebensowenig, wie die anderen Vertreter der Sowjet- regierung, zur Klärung und Beantwortung der Frage beigetragen, warum denn Rußland unter allen Ländern der Welt seit Jahren derartige wirtschaft- liche Mißstände ertragen muß, ohne daß, wie er selbst betonte, größere Erfolge in der Beseitigung derselben zu verzeichnen wären?

Die Tatsache, daß die Milliarden Neuinvestitionen in der Industrie, die von den Steuerzahlern auf Kosten des Massenverbrauchs aufgebracht, in einer „planlosen“, äußerst „überteuerten“ Bautätigkeit vergeudet werden, die Tatsache, daß die russischen Industriepreise durchschnittlich das Dreifache der Weltmarktpreise und das Zweieinhalbfache der Vorkriegspreise betragen — diese Grundtatsachen der Sowjetwirtschaft sind sowohl für die Bauern als für die Arbeiter von verhängnisvoller Bedeutung. Als chronische Erscheinung, die sie bereits darstellen, sind sie geeignet, das Land an den Bettelstab zu bringen. Das Fatale dabei ist ja noch der Umstand, daß nicht nur Japan, sondern selbst die überseeischen Agrarländer heute einen derartigen Vor- sprung vor Rußland erreicht haben, wie er vor dem Kriege kaum denkbar wäre, und zwar vor allem in der Landwirtschaft, aber auch in bezug auf reale Erfolge der Industrialisierung, sofern es sich um Produktionskosten, Preise, die Qualität der Waren und die Konkurrenzfähigkeit handelt. In all diesen Beziehungen, die den wichtigsten Maßstab für den qualitativen Wert des Wiederaufbaus abgeben, versagt die Sowjetwirtschaft. In keinem Lande der Welt ist zurzeit der durchschnittliche Preisindex der Industriewaren im Ver- gleich zu den Vorkriegspreisen nur annähernd so hoch wie in Rußland. Dieses Preisverhältnis beweist, wie sehr Rußland hinter der weltwirtschaftlichen Entwicklung, von der es sich durch die chinesische Zollmauer und das Außen- handelsmonopol ausgeschlossen hat, bereits zurückgeblieben ist.

Wie wenig die beste, aus dem Auslande importierte Technik nützt, wenn in dem betreffenden Lande ungesunde wirtschaftliche und politische Verhältnisse herrschen, beweist das auf dem Gewerkschaftskongreß in Moskau und in der russischen Regierungspresse angeführte Tatsachenmaterial schlagend. Aus der Fülle dieser Tatsachen seien hier nur ein paar erwähnt. Die enorme Überteuerung der Baustoffe ist in Sowjetrußland sprichwörtlich geworden, dies hängt aber nicht nur mit den hohen Produktionskosten derselben, sondern auch mit den unnötigen Transportkosten zusammen, weil die Baustoffe nur allzu häufig nicht aus den nächstliegenden, sondern aus entferntesten Produktionszentren bezogen werden. So führte Ordshonikidse in seinem Referat u. a. aus: „Anstatt daß man den Zement aus dem Zementwerk in Brjansk nach der Eisenbahnstation Wolwa, die 12 Kilometer von Brjansk entfernt ist, bringt, bezieht man ihn aus Noworossijsk, das von Wolwa nicht weniger als 1429 Kilometer entfernt ist. Derartige Beispiele gibt es zu Hunderten und nicht nur beim Versand von Zement, sondern auch bei den anderen Baustoffen.“ Man bedenke, daß diese Vorgänge von staatlichen Trusts praktiziert werden und man wird das Verhängnis einer derartigen staatlichen Mißwirtschaft begreifen; denn alle Verluste, die durch eine derartig verfehlte Wirtschaftsführung verursacht werden, fallen dem Volke doppelt zur Last, es leidet nämlich darunter sowohl als Verbraucher als auch als Steuerzahler.

Und nun ein Beispiel aus dem wichtigsten Zweige der Volksversorgung, der Brotbelieferung. Die Bauern bekamen im Jahre 1927/28 vom Staate für Weizen und Roggen fast denselben Preis wie im Jahre 1911 und diese niedrigen Preise bedeuten für den Landwirt, der die enorm hohen Industriepreise zahlen muß, den Ruin. Die schwere Krise der russischen Landwirtschaft hat darin ihren Grund. Trotz der niedrigen Getreidepreise ist heute der Abstand zwischen dem Mehl- und Getreidepreis viel höher als vor dem Kriege, und zwar betrug er im Jahre 1911 92 vH, im Jahre 1927/28 aber 132 vH. Ebenso ungünstig für die Verbrauchermassen ist die Preisgestaltung bei den anderen Lebensmitteln. Die Überteuerung der Veredelung in den Sowjetbetrieben bringt die Verbraucher um den Vorteil der niedrigen Agrarpreise. Daraus zog Ordshonikidse mit Recht die Schlussfolgerung: „Wir können in der Nahrungsmittelindustrie nicht nur mit den kapitalistischen Ländern nicht konkurrieren, sondern wir bleiben auch hinter unserm Vorkriegsstand zurück.“ („Prawda“ 21/XII 1928.) Nun leiden aber die russischen Verbraucher und freilich auch die Arbeiter nicht nur unter der unverhältnismäßig starken Überteuerung der Brotpreise im Vergleich zur Vorkriegszeit, sondern auch unter der fatalen Brot- und Lebensmittelknappheit und unter der miserablen Qualität des Brotes, das heute in Sowjetrußland den Massen verabreicht wird. Mit Recht wurde auf dem Gewerkschaftskongreß darauf verwiesen, daß das stundenlange Anstehen um die Lebensmittel den Arbeitern einen recht empfindlichen Zeit- und Kräfteverlust verursache. In Anbetracht der Mißstände der Brotversorgung hat der Moskauer Gewerkschaftskongreß auf die Notwendigkeit hingewiesen, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Brotes zu ergreifen, und zwar sollen sich die Gewerkschaften nunmehr um die Verbesserung der Brotqualität kümmern. Man braucht sich aber von dieser eigenartigen Erweiterung der Funktionen der Gewerkschaften nicht viel Erfolg



zu versprechen, da es sich auch in diesem Falle um das allzu tief wurzelnde Ubel der allgemeinen Mißwirtschaft in Sowjetrußland handelt.

„Bekämpft die Mißstände der Arbeiterversorgung mit Lebensmitteln und Industrieerzeugnissen“ — mit dieser Überschrift widmet das Zentralblatt der russischen Gewerkschaften, der „Trud“, die Nummer vom 26. Januar d. J., den Berichten aus den verschiedenen Städten und Industriegebieten über die Lebensmittelnot und allgemeine Warennot der Arbeiterbevölkerung. Es ist ein trostloses Bild aus dem russischen Arbeiterleben, das hier geboten wird: Lebensmittelnot in allen Ecken, die Jagd nach Brot, wie in den Kriegsjahren, unendliche Polonaisen, unzählige Klagen über ungenießbares Brot, das „sauer, schlecht durchbacken und aus ungesiebttem Mehl hergestellt werde“.

„Der Arbeiter bemächtigt sich eine berechtigte Unzufriedenheit infolge der minderwertigen Beschaffenheit des Brotes. Dieser wichtigen Frage wird wenig Beachtung geschenkt. Wir backen das Brot nach der althergebrachten Art der Urtrommeln. Das Mehl wird schlecht sortiert, seine Feuchtigkeit nicht untersucht, in vielen Bäckereien wird das Mehl überhaupt nicht durchsiebt, die Aufbewahrung und der Transport des Brotes sind äußerst unbefriedigend. Die Bäckereien sind stark überlastet, es kommt noch die Enge, der Schmutz, die schlechte Luft hinzu. Sehr schlecht ist es um den Arbeiterschuh bestellt. Wenn man ferner bedenkt, daß der gesetzliche Arbeitstag in vielen Bäckereien überschritten, daß Überstundenarbeit in hohem Maße praktiziert wird, daß noch sonstige ungünstige Arbeitsbedingungen anzutreffen sind, so wird man begreifen, daß eine Reihe energischer Maßnahmen zur Beseitigung der geschilderten Mißstände erforderlich sind...“ („Trud“ 26. Januar 1929.)

Es fragt sich bloß, wie sollen denn die russischen Gewerkschaften, die nicht einmal der Übertretung der Arbeiterschutzgesetze sich energisch widersetzen können, die Mißstände in der Produktion und Warenverteilung beseitigen? Haben doch die Diskussionsredner auf dem Gewerkschaftskongreß fast übereinstimmend berichtet, daß die Arbeiter keinen Einfluß auf die Wirtschaftsführung haben, daß die Betriebskonferenzen, die zu diesem Zwecke ins Leben gerufen wurden, ein Scheindasein führen und daß die Betriebsleiter von den Beschlüssen dieser Konferenzen keine Notiz nehmen. Andererseits hat auch der Regierungsvertreter Ordschonikidse eine überaus reiche Anzahl von Fällen angeführt, in denen die Leiter der staatlichen Trusts und Betriebe wichtige Regierungsverordnungen nicht nur nicht befolgen, sondern monatelang nach deren Erlaß dieselben nicht einmal zur Kenntnis genommen haben.

Alles in allem, es ist um den Wirtschaftsapparat im Lande der „proletarischen“ Diktatur recht traurig bestellt, er versinkt im eigenen Schlendrian; eine typische Beamtenwirtschaft in einem Lande, wo es keine politische Freiheit, keine unabhängigen Institutionen der öffentlichen Kontrolle gibt. Und so haben denn auch die Diskussionsredner auf dem Gewerkschaftskongreß aus allen Gegenden des Reiches über ganz auffallende Mißstände in der Wirtschaftsführung berichtet:

„Die Untersuchung über die Ergebnisse der Rationalisierungsarbeit in 75 Betrieben hat gezeigt, daß unsere Wirtschaftsorgane gar nichts unternehmen, um in die Arbeit zur Verbesserung der Wirtschaftsführung eine bestimmte Planmäßigkeit und ein System hineinzutragen. Vor allem haben wir einen Wirrwarr in dem Aufbau der Organe, denen die Rationalisierungsfragen obliegen... Die Befehle des Obersten Wirtschaftsrates werden nicht befolgt. Wenn in den Trusts noch irgend

etwas zur Nationalisierung geschieht, so unternehmen die Betriebsleiter fast gar nichts zur Nationalisierung, die Routine und der Konservatismus sind unter den Führern unserer Wirtschaft äußerst stark. Oft läßt sich eine gründliche Verbesserung der Arbeit ohne jeglichen Aufwand von Mitteln durch einfache Beseitigung der Unordnung im Betrieb erzielen." (Kaganowitsch „Trud“ 22/XII 1928.)

Ein anderer Diskussionsredner führte aus:

„Die Europäisierung der Produktion wird bei uns nach echt russischer Art durchgeführt... Die ausländischen Maschinen werden ganz planlos eingekauft. Wir erhielten vom Verkehrsministerium einen ganzen Güterzug voll ausländischer Werkbänke, die für unsern Betrieb gar nicht paßten... Man muß auch berücksichtigen, daß die Qualität der Erzeugnisse unserer Werke sehr minderwertig ist...“ (Kunzewitsch.)

Ähnliches Tatsachenmaterial brachten Duzende Diskussionsredner vor und alle stimmten sie darin überein, daß die Arbeiter und Bauern recht empfindlich die bürokratische Entartung des Sowjetapparates zu spüren bekommen. Die Delegierte Paschkowa betonte mit Recht auf Grund eigener Erfahrungen mit Sowjetbeamten, daß deren „despotischer Zug“ aus dem einen Prinzip stammt: „Ich habe die Macht und du mußt dich mir unterordnen; wenn ich will, dann fordere ich auch.“ Die ganze Rechtslosigkeit, auch des Proletariats in Sowjetrußland, ist hier treffend zum Ausdruck gebracht. Und die Tragik, die sich daraus für die Arbeiterschaft ergibt, hat der Diskussionsredner Feld, Vertreter der Fabrik, die den bezeichnenden Namen „Morgenröte des Sozialismus“ trägt, in den schlichten Worten zusammengefaßt: „Die Arbeiter haben wohl die Bedeutung der Selbstkritik begriffen, aber sie wagen es bei weitem nicht, immer an diejenigen Kritik zu üben, die höher stehen.“ Das war die richtige Antwort an die Vertreter der Sowjetregierung, die im Hinblick auf alle geschilderten Mißstände dem Gewerkschaftskongreß immer wieder nur den einen Rat und Trost zu erteilen wußten: „Die Arbeiter müssen Kritik üben an der Wirtschaftsführung!“ Wie sollen denn die Arbeiter es wagen, Kritik zu üben, wenn gerade jetzt selbst Kommunisten als Oppositionelle zu Hunderten verhaftet und verbannt werden? Welcher Arbeiter kann denn sicher sein, daß er, wenn er Kritik „an denjenigen übt, die höher stehen“, nicht als „Oppositioneller“ verhaftet werden wird? Und dann, was nützt denn alle Kritik, wenn die Arbeiterklasse unter der Diktatur keine politische Möglichkeit hat, eine radikale Gesundung der Wirtschaft, die so dringend erforderlich erscheint, durchzusetzen?

Als der vorletzte Gewerkschaftskongreß vor zwei Jahren tagte, gab es in Rußland genug Brot und keine Lebensmittelknappheit und das Land konnte immerhin noch Getreide ausführen. Trotz der guten Ernten in den letzten zwei Jahren hat die Getreideausfuhr aus Rußland aufgehört und in den Städten herrscht Lebensmittelnot und allgemeine Warenknappheit, die die Lebenshaltung der Arbeiter schwer drückt. Das alles hat die unsinnige Wirtschaftspolitik der Sowjetregierung gegenüber den Bauern verursacht. In jedem demokratisch regierten Lande hätte man eine Regierung, die derartige katastrophale Mißgriffe auf dem Gewissen hätte, längst nach Hause geschickt. Die Sowjetregierung sitzt aber fester denn je im Sattel und befördert alle Unzufriedenen in die Gefängnisse, an denen allein in diesem Lande, wo alle Gebrauchsgegenstände so knapp sind, kein Mangel besteht.

Mit bewundernswerter Ruhe hat der Volkskommissar für Volkswirtschaft, Kujbyschew, in seinem mehrstündigen Referat sich über die gegenwärtigen bitteren Nöte der Verbrauchermassen hinweggesetzt. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Mißstände ließen ihn kalt, aber in rosigen Farben schilderte er die Zukunftspläne der Sowjetregierung, den Wirtschaftsplan für die nächsten fünf Jahre: Die Industrieproduktion soll in den nächsten fünf Jahren auf das Dreifache des Vorkriegsstandes erhöht, 12,7 Milliarden Rubel sollen in der Industrie neu investiert werden, die Arbeitsleistung soll um 9,5 vH steigen, der Nominallohn soll um 35 vH, der Reallohn um 56 vH steigen. Man spart nicht mit exakten statistischen Angaben für die Zukunft. Immerhin ist eine dreifach höhere Steigerung der Arbeitsleistung als des Nominallohns in Aussicht genommen. Soll der Reallohn doch um ganze 56 vH steigen, so setzt das eine Senkung der Lebenshaltungspreise um mehr als 30 vH voraus, ein kühnes Versprechen, zumal die russischen Preise seit Monaten im Steigen begriffen sind. Der Vertreter des Generalrates der Gewerkschaften, L. Ginsburg, hat ganz vorsichtig den Volkskommissar Kujbyschew daran erinnert, daß „die Arbeiter seit Juli 1928 eines Teiles ihres Arbeitsverdienstes infolge der Preissteigerung verlustig werden“. („Trud“ vom 23. Dezember 1928.) Mit anderen Worten, der Reallohn sinkt und er sinkt nicht nur infolge der steigenden Teuerung, sondern auch infolge der enormen Lebensmittelnappheit, der allgemeinen Warennot, der dadurch verursachten Polonaisen und der beispiellosen Minderwertigkeit der Waren. Auch die Arbeitslosigkeit hat bedrohliche Formen angenommen. Unter solchen Verhältnissen einen Gewerkschaftskongreß und die ganze Arbeiterschaft, die unter der Verschlechterung der Lebenshaltung stöhnt, mit Zukunftsmusik, mit schön zusammengestellten Zahlenreihen für das Jahr 1934 abzuspeisen — dazu gehört die Regierungskunst eines russischen Volkskommissars. Daß der Moskauer Gewerkschaftskongreß die Rede dieses Leiters der Volkswirtschaft mit Beifall empfing, beweist wieder einmal, daß die roten Gewerkschaften an Untertanengeist nicht zu überreifen sind. Stalin kann stolz sein auf seine regierungstreuen Gewerkschaften. Den russischen Arbeitern aber wäre mit weniger Untertänigkeit der kommunistischen Gewerkschafter mehr gedient.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Vom größten Versandhaus der Welt

Von einem Fordarbeiter

Eines Morgens stand ich auf einem Lauffsteg in der Zentrale dieses Riesenunternehmens hier in Chicago. Unter mir liefen Transportbänder, trugen Körbe mit Waren gefüllt oder auch fertig gepackte Pakete. In gleichen Abständen liefen sie einander nach, segelten an Kreuzungspunkten untereinander durch oder wurden von Beobachtungsposten auf Nebenzänder gehoben, wenn Bestellnummer und Ziel des Transportbandes nicht übereinstimmten. Sie stießen sich an den Begrenzungsleisten, stockten und drehten sich hilflos, doch das endlose Band unter ihnen zerrte mit phantastisch-kopflöser Gewalt die kopflosen Dinge hin zum Besteller. Ein phantastisches Bild, das an die Zauberhäuschen auf einem Jahrmarktstrümmel erinnert,

dabei aber uns die organisatorische Macht menschlichen Geistes ins Bewußtsein hämmert. Hier machten billige Glasperlenketten, die müde Kinder bei elendem Licht in der Tschechoslowakei gefädelt hatten, Pelze, die der sibirische Bauer erbeutete, letzte Moden aus Paris, chinesisches Porzellan oder brasilianischer Kaffee, alle nur denkbaren Artikel menschlicher Bedürfnisse, ihre letzte Reise. Sobald der Postmann seinen Brieffack in dieses Versandhaus entleert, kommt Bewegung, fast möchte man sagen Leben in dieses unscheinbare Briefchen, das vielleicht ein Farmer in Kalifornien oder eine Kegerfrau in Detroit geschrieben hat. In dem mechanischen Kreislauf dieses Hauses ist keine Bevorzugung eines Bestellers möglich. Kluge Geschäftspolitik, verblüffend fein abgewägte Reklame, automatische Rückerstattung des Geldes an Unzufriedene und trotz allem mechanischen Ablauf ein feines Gefühl für die Behandlung der Käufer haben es dieser Firma ermöglicht, das größte Versandhaus der Welt zu sein und — zu bleiben. Der Monat Dezember wird nach den Schätzungen der Firma einen Umsatz von 40 Millionen Dollar gebracht haben. Schon im Oktober betrug er 37 002 370 Dollar, so daß der Umsatz des vergangenen Jahres die ungeheure Summe von 345 Millionen Dollar erreichen wird, gegenüber 292 927 257 Dollar im Jahre 1927.

An jedem Tage bringt die Post etwa 90 000 bis 100 000 Bestellungen ins Haus. Am laufenden Bande werden die Bestellbriefe geöffnet, gleiten durch einen Saal voller Schreibmaschinen, werden mit einer Bestellnummer versehen und laufen zur Abrechnungsstelle, während nun diese Nummer sich aus den einzelnen Abteilungen ihre Ware holt, dabei immer eine größere Nummer vorzeigt, die dartut, in welchem Packraum sie sich zum Versand einfinden soll. Sie hat außerdem noch einen Uhrenstempel und an keinem Ort darf sie mehr oder weniger denn zehn Minuten verweilen. Auf Rutschbahnen, die Wendeltreppen gleichen, bewegt sich die Nummer mit den angesammelten Karitäten in die unteren Stockwerke. Hat der Käufer vielerlei Wünsche, so führt sie einen großen Marktkorb mit sich. Endlich langt sie nach mancherlei gewundenen Wanderungen im Packraum Nr. 3 oder Nr. 7 usw. an. Hier sortieren Mädchenhände die an ihnen vorbeirutschenden Waren in einem unheimlich langen Regal. Die Bestellnummer mit all ihrem Drum und Dran hat zum ersten Male das laufende Band verlassen und ruht in einem festen Plaze — doch kaum hat sie sich von der schwindelnden Fahrt, bei der es hergeht, wie auf einer Achterbahn mit vielen dunklen Tunnels, erholt, greift von der anderen Seite der Packer alles zusammen. Nun gehts in schnellem Lauf über Wagen, an Briefmarkenkleber vorbei direkt in eine angeschlossene Poststelle und kopfüber in den Postack für Michigan, Kalifornien oder irgend einen anderen Staat von USA. Mechanisch wandern dann die Säcke in einen der 72 Lastkraftwagen, die durchschnittlich täglich 82 Fahrten zu den Postzügen machen. Die Poststation ist die größte Nebenstelle von Onkel Sam und durch enges Zusammenarbeiten ist es möglich, daß das Versandhaus 1500 Bestellungen in zehn Minuten erledigen kann. Aber auch Onkel Sam (Bezeichnung für Papa Staat in USA) verdient gut dabei, werden doch mindestens für 15 000 Dollar Briefmarken hier täglich verklebt. Für die Firma und auch

für diese Poststelle gibt es kein Morgen. Jede Bestellung muß innerhalb 24 Stunden auf der Fahrt zum Käufer sein. Die Morgenpost muß am gleichen Abend aufgearbeitet sein und der Ueberstunden wird es nicht wenige geben; denn wer weiß, wieviel Postsäcke voll Aufträge die nächste Post bringen wird. Neben dieser Postpaketversendung werden allein in Chicago täglich 22 bis 25 Waggons mit Frachtgut beladen. Der riesige Wagenpark in einer ebensolchen Glasdachhalle ist so angelegt, daß zu gleicher Zeit an 36 Waggons geladen werden können. Genug der Zahlen, sie gehen alle den amerikanischen Weg, nämlich ins Riesenhafte.

Die Firma, ihr Name ist „Sears, Roebuck and Comp.“, unterhält ein Bürohaus in Berlin, von dem aus ihre Aufkäufer Mitteleuropa bearbeiten, das heißt gute und billige Waren aufkaufen. Ein gleiches in London für das englische Inselreich, während das Haus in Paris wohl hauptsächlich wegen der Vorliebe der amerikanischen Frau für Pariser Moden unterhalten wird. Das Geheimnis des Erfolges von „Sears, Roebuck and Comp.“ liegt einmal in seiner genialen Organisation und weiter in einem interessanten Buch, das sie nun jährlich in einer 16 Millionen-Auflage erscheinen läßt. Dieses Buch ist ein klug zusammengestellter Katalog, in dem der Farmer weit draußen im Lande alles findet, was sein Herz begehrt. Aber auch in den Städten gehört es zur selbstverständlichen Ausrüstung vieler Familien. So fand ich auf meinem möblierten Zimmer in New York sowohl als auf den verschiedenen in Detroit dieses geheimnisvolle Buch, meist als einziges Buch vor. Elf Millionen Familien in USA bedient „Sears, Roebuck and Comp.“ durch Postlieferungen. Ein kleinerer Katalog erscheint in einer 15 Millionen-Auflage und daneben gibt es noch eine Reihe von Spezialkatalogen. Sie liefern Brillanten sowohl wie Autoteile, kleiden dicke und dünne Menschen, haben für alle möglichen Bedürfnisse im Hause bestimmte Normen geschaffen, die durch ebenfalls normierte Ersatzteile leicht brauchbar erhalten werden können. Sie haben Wohnhäuser, zugeschnitten und schlüsselfertig, auf Lager und diese werden mit Zeichnungen und allem Notwendigen verschickt. Annähernd 50 000 dieser Häuser sind schon verkauft und ihre Bewohner werden weiter kostenlose Reklame machen, wie die Fordcarbesitzer für dessen neues Modell. Auch die Entwicklung der Firma ist echt amerikanisch und so romantisch wie die Henry Fords. Richard W. Sears fing als Dreiundzwanzigjähriger durch einen Zufall an, Uhren an seine Bekannten zu verkaufen, indem er diesen Briefe schickte. Das war im Jahre 1886. Bald darauf kam A. C. Roebuck als Uhrmacher hinzu. Ein New Yorker Finanzsachverständiger rechnete vor kurzem aus, daß, wenn man bei dieser Firma noch im Jahre 1906 100 000 Dollar investiert hätte, man neben 600 000 Dollar in bar an Dividende heute einen Aktienwert von  $4\frac{1}{2}$  Millionen Dollar besitzen würde. Bei solcher Entwicklung ist es verständlich, daß Amerika am Ende des letzten Jahres erklären konnte, es beherberge nunmehr über 30 000 Dollarmillionäre. Noch im Jahre 1914 waren es „nur“ 7000. Im Schatten aber dieser Millionäre leben gegenwärtig  $2\frac{1}{2}$  Millionen Arbeitsloser und im Parlament in Washington haben sich nunmehr auch bürgerliche Abgeordnete dem einzigen sozialistischen Vertreter in der Forderung für eine Altersversicherung angeschlossen.

Ein Beweis, daß trotz allem Millionenzuwachs die Unsicherheit im Leben des Industriearbeiters eher zu- als abnimmt.

War noch vor wenigen Jahren der Farmer auf dem Lande weit von den großen Kaufläden der Städte entfernt, so hat die schnelle Verbreitung des Autos in Amerika diese Entfernungen außerordentlich verringert. Kam damals der Farmer vielleicht einmal im Jahre in eine Nachbarstadt, in der noch dazu infolge seines seltenen Besuches die Kaufläden recht kümmerlich waren, so hat sich dies heute gründlich geändert. Damals studierte er in seinen Mußestunden jenes interessante Buch von „Sears, Roebuck and Comp.“, rechnete aus, was er sich bei guter Ernte von den schönen und nützlichen Dingen alles bestellen würde, heute ist er weniger interessiert. Er springt in sein Auto und in einer Stunde ist er schon 40 Meilen weit fort. Hat er ein neues Modell, so sind es gar 60 bis 70 Meilen. Diese Tatsache mußte auf die Dauer die Existenz des „größten Versandhauses der Welt“ untergraben, doch nun zeigte sich die Elastizität und Anpassungsfähigkeit dieser amerikanischen Geschäftsleute und Organisatoren. Sie jammerten nicht über eine verlorene Chance, sie schufen nun eben diese großen Verkaufsläden, die dem Wunsche des Publikums entsprachen. Diese jüngste Entwicklung der Firma mutet noch romantischer an. Zu Beginn des Jahres 1925 eröffnete sie hier in Chicago das erste große Kaufhaus zur direkten Bedienung des Publikums und dann folgte in rascher Folge eine Eröffnung der anderen. In diesen vier Jahren sind 215 Kaufhäuser, teilweise von großer Ausdehnung, in Betrieb genommen worden, und Kauf, Neu- oder Umbau funktioniert so, daß jede Woche zwei bis drei Neueröffnungen stattfinden. Der Napoleon, der diese Kaufhäuser wie Flottenstützpunkte über das Land anlegt und der jetzige Präsident der Firma ist, fing als Wasserträger auf der Eisenbahn an, wurde Werkstattschreiber und war während des Krieges Hauptleiter mehrerer Eisenbahnlinien. Daß dieses Unternehmen Schuhfabriken, Papiermühlen usw. besitzt, sei der Vollständigkeit halber erwähnt. Auf den Amerikaner macht die Großartigkeit eines Unternehmens immer einen anziehenden Eindruck. Er ist gegen pompöse oder vielversprechende Reklame mißtrauisch, aber er ist empfänglich für die einfache Geschichte, die ihm „Sears, Roebuck and Comp.“ erzählen. Diese Geschichte sagt ihm, daß sein Dollar nur soviel wert sei, als er dafür kaufen könne, daß aber die Verkäufer, die dieses größte Versandhaus in der ganzen Welt verteilt habe, dafür Gewähr böten, daß der Dollar bei „Sears, Roebuck and Comp.“ ausgegeben eben den größten Wert habe. Eine einfache nüchterne Geschichte, die aber das Heer der Käufer veranlaßte, im letzten Jahre 345 Millionen Dollar bei dieser Firma auszugeben.

Ueber die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zehntausende Arbeiter und Angestellten (allein in Chicago sind es 14000) ist nicht allzuviel bekannt. Im allgemeinen bewegen sich diese in den ortsüblichen Grenzen. Das Heer der Ungelernten wird bei normaler Arbeitszeit einen durchschnittlichen Wochenlohn von 35 Dollar erreichen.

Der amerikanische Kapitalismus wehrt sich noch immer energisch gegen jede Art von Sozialversicherung. Um den Befürwortern etwas entgegen-

halten zu können, geht er mehr und mehr zu privaten Wohlfahrtseinrichtungen über. Bei „General-Motors“ schuf man kurz vor meinem Fortgang eine Krankenversicherung. Als Ersatz für eine Altersversicherung wird man überall freundschaftlich in eine Lebensversicherung gepreßt. Ich bin jetzt schon dreimal mit Tausenden von Dollar versichert worden, nur nützen mir die feierlich verfaßten Dokumente nichts, da mit dem Stellenwechsel alles aus ist. Die Industrie berauscht sich an immer gewaltigeren Zahlen ihrer Produktion. Ihre Animosität gegen staatliche Einmischung ist so groß, daß sie lieber mit all den Gruppenversicherungen immer mehr Versicherungsgesellschaften reich und reicher macht, anstatt eine vernünftige und in der Verwaltung sparsamere staatliche Versicherung zu ermöglichen. In einem Lande, in dem 30 000 Dollarmillionäre wohnen, wo Reichtum und verschwenderisches Leben einem überall begegnet, in einem solchen Lande sollte es unmöglich sein, daß jeden Winter in New York Suppenküchen aufgemacht werden müssen, um die hungernden Arbeitslosen zu speisen.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Schutz der Arbeitskraft durch Unfallverhütung

E. D u b e (Hamburg)

Den Schutz der Arbeitskraft durch Unfallverhütung zu fördern, ist nicht nur Aufgabe der Arbeiterschaft und ihrer Organisationen, sondern alle, die diese Arbeitskraft benötigen, müssen und müßten ein Interesse daran haben. Wie weit wir aber in Wirklichkeit von einer ernsten Erkenntnis dieser Notwendigkeit entfernt sind, beweisen die ungeheuren Unfallzahlen, die immer wieder veröffentlicht werden müssen, sowie deren Ursachen und Folgen. Die Notwendigkeit des Schutzes gegen Unfallgefahren ergibt sich aber nicht nur aus den Verlusten von Arbeitskräften, sondern auch aus den Werten und Vermögen, die nebenher verloren gehen. Aus diesen Gründen bedingt der Schutz gegen Unfall ein ausgedehntes Allgemeininteresse, diesem soll auch nachstehende Betrachtung dienen.

Die Arbeiter, Handwerker und auch Angestellten verfügen wohl im allgemeinen nicht über Kapitalien oder sonstigen Reichtum, aus dem sie ein angenehmes Dasein leben könnten. Sie haben in abhängiger Stellung durch Arbeitsleistung mit ihrer Arbeitskraft den Lebensunterhalt zu erringen. So gesehen, bedeutet für diese der Satz „G e s u n d h e i t i s t R e i c h t u m“ eine unbestrittene Wahrheit. Dies trifft aber nicht nur auf den Einzelnen, sondern auch zunächst auf seine Familie zu; denn dort, wo der Ernährer fehlt, fehlt auch das von ihm verdiente Einkommen. Daneben ist dann meist ein F a m i l i e n g l ü c k z e r s t ö r t. Schließlich hat aber auch der Staat ein Interesse an einer gesunden und arbeitsfähigen Bevölkerung; denn bei jedem nicht Leistungsfähigen geht ihm nicht nur das Steuereinkommen verloren, sondern er selbst oder die Versicherungsträger, die seiner Aufsicht unterstellt sind, haben für den Verletzten oder seine Familie aufzukommen. So ist Gesundheit und Familienglück der größte Faktor für den Einzelnen, die Familie und den Staat.

Wenn nun diese unbestreitbare Tatsache Allgemeingut aller Volksgenossen wäre, so würde auch mancher Schaden sowohl vom Einzelnen als auch von der Gesamtheit abgewendet werden. Leider haben wir hierbei noch manche Hemmungen festzustellen. Wie oft wird durch Leichtsinn, Unvorsichtigkeit oder Außerachtlassung von Vorschriften Glück und Gesundheit gestört. Dies trifft zu auf Arbeiter wie Unternehmer oder auch auf zwischen diesen stehende Beauftragte. Darum gilt es, diesem Übel mit allen Mitteln zu begegnen. Es ist gewiß von großer Wichtigkeit für die Arbeiterklasse, daß sich die internationale Arbeitskonferenz aus Anlaß der großen, stetig steigenden Zahl von Unfällen bereits im Jahre 1923 wie auch im Mai des vorigen Jahres mit der Unfallverhütung beschäftigte. Allein mit Richtlinien, die dort geschaffen wurden, ist nicht auszukommen. Wir sehen die Vorschläge und den guten Willen zu helfen und geben auch die Hoffnung auf positives Schaffen und praktische Maßnahmen nicht auf. Die Unfallschutzgesetze sind sicher noch auszubauen; zunächst haben wir uns jedoch mit dem Bestehenden zu helfen.

Betrachten wir daher, was zum Schutze der Arbeitskraft und zur Bekämpfung der Unfallgefahr erreicht ist. Wir haben in Deutschland die Gewerbeaufsichtsämter, die neben anderen Aufgaben auch dem Schutze gegen Unfall dienen sollen. Diese Ämter sind staatliche Behörden, ausgestattet mit polizeilichen Befugnissen. Werden diese Befugnisse immer richtig angewandt? Gewiß können die Beamten der Aufsichtsämter nicht immer alle herrschenden Fehler übersehen; aber gerade deshalb sollten sie sich die dafür vorgesehene Mithilfe der Betriebsräte sichern. Klagen darüber, daß dies nicht geschieht, müssen wir oft genug feststellen. Die Betriebsräte sollten sich, auch wenn sie nicht aufgefordert werden, auf Grund des RRG § 78 Z. 6 zur Verfügung stellen und so den Schutzbestimmungen Geltung verschaffen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten dürften eine solche angebotene Mithilfe nicht ablehnen; denn die neue Verfügung des preussischen Handelsministers — aus Anlaß der großen Betriebsbrände in Berlin — wird ihre Wirkung nicht verfehlen. Es braucht sicher nicht als Rüge, wohl aber als Warnung angesehen zu werden, wenn die Verfügung dahin ergeht:

„Der Handelsminister spricht die Erwartung aus, daß künftig auf die Besichtigung der gewerblichen Betriebe noch mehr Gewicht als bisher gelegt wird und ersucht die Regierungspräsidenten, die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, diejenigen Betriebe in erster Linie bei den Besichtigungen zu berücksichtigen, die nach der Natur der verarbeiteten Rohstoffe und der Arbeitsvorgänge besondere Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer bedingen. Von besonderer Bedeutung ist es, daß bei den Besichtigungen

die Betriebsvertretungen stets herangezogen werden und daß die Arbeitnehmer durch die Gewerbeaufsichtsbeamten über die Betriebsgefahren und über die zu ihrer Verhütung erforderlichen Maßnahmen eingehend belehrt werden.“

Ganz sicher geht daraus hervor, daß Mängel in der Erledigung von Bestimmungen und Aufgaben festgestellt werden müssen. Aber gerade darum handelt es sich; möchten doch alle Beteiligten für immer in voller Verantwortung ihre Pflicht erfüllen. Nur dann werden wir die Zahl der Unfälle herabmindern.



Was vorstehend ausgeführt wird, trifft nicht minder auf die gleichfalls dem Unfallschutze dienende Unfallversicherung zu. Die Unfallversicherung ist ein Teil der deutschen Sozialversicherung, deren Aufgabe es ist: „Arbeiter und Angestellte gegen wirtschaftliche Schäden sicherzustellen, die durch Krankheit, Unfall, Invalidity, Alter oder den Tod des Ernährers herbeigeführt werden.“ Dieser Gedanke der helfenden Hand ist schon vor Einführung der Sozialversicherung von den Arbeitern und ihren Organisationen verfochten und durchgeführt, allerdings freiwillig und ohne Zwang. Nach Einführung der Zwangsversicherung hat sich die Auffassung dahingehend erweitert, daß die Aufgabe der Sozialversicherung weniger darin besteht, den Schaden auszugleichen, als Schäden zu verhüten, eingetretene Schädigungen wieder zu heilen und die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen. Über der ganzen Sozialversicherung steht der Grundsatz, den Eintritt des Schadens nach Möglichkeit zu verhüten. In der Unfallversicherung ist dieser Gedanke sogar zur Zwangsbestimmung geworden. Der § 848a der RVO schreibt vor: „Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über 1. die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Mitglieder zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffen haben; 2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben.“

Sind nun auch auf Grund des gesetzlichen Zwanges die Vorschriften überall von den Berufsgenossenschaften herausgegeben, so bleibt doch über die Durchführung zu klagen. Solche Schutzbestimmungen sind nicht selten an einem ganz unangebrachten Platz zu finden, oft verstäubt oder sonstwie unleserlich gehalten. Sie werden somit auch nicht beachtet und verfehlen ihren Zweck. Unternehmer wie Arbeiter beweisen damit auch ihre Uninteressiertheit. Um diesem Übel abzuhelpen, hat sich aus der Erkenntnis heraus, daß eine bildliche Darstellung besser wirkt als ein geschriebenes Wort, eine Unfallverhütungsbild G. m. b. H. gegründet. Diese will mit geeigneten Bildern auf die Gefahren und Folgen eines Unfalles aufmerksam machen. Viele dieser Bilder sind beachtenswert und könnten ihren Zweck erreichen. Leider besteht kein Zwang zum Aushang; dieser müßte also gefordert und vor allem an sichtbarer Stelle durchgeführt werden. Wie nachlässig aber diese vorbeugende Fürsorge behandelt wird, zeigt der Bericht einer Berufsgenossenschaft, in dem sie schreibt: Vielfach findet man aber auch Unfallbilder nur notdürftig mit Heftzwecken angeheftet und zerrissen vor; eine Feststellung, deren Beachtung auch der Arbeiterschaft gilt. Sie kann und muß auf Abstellung dieses Mißstandes bedacht sein, wenn es vom Unternehmer nicht geschieht.

Anerkennenswert ist zwar die Absicht der Berufsgenossenschaft, durch eigene Betriebskontrolleure der Unfallverhütung zu dienen. Hierbei wird aber die Abhängigkeit dieser Kontrolleure vom Unternehmertum ein Hemmnis bleiben. Als Beweis, wie Anordnungen solcher technischen Aufsichtsbeamten aufgefaßt und beachtet werden, schreibt der schon erwähnte Jahresbericht einer Berufsgenossenschaft über das Verhalten der Betriebsunternehmer folgendes:

„Die wirtschaftliche Notlage und die Geldknappheit machen sich insofern bemerkbar, als sehr häufig aus diesen Gründen um Aufschub oder Erlaß der Anordnungen gebeten wurde. Den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist es wohl auch zu-

zuschreiben, daß in einzelnen Fällen die Beseitigung der beanstandeten Mängel angezeigt wurde, eine spätere Nachrevison aber ergab, daß die Mängel nur unvollständig oder überhaupt nicht beseitigt waren."

Dies merkwürdige Geständnis mit seiner Entschuldigung spricht für sich, zeigt es doch deutlich, wie Geld und Gewinn manchmal vor Gesundheit und Leben gestellt wird. Es bleibt schon den Gewerkschaften vorbehalten, dort einzugreifen, wo die nicht selten als Rationalisierung angesprochene Hezarbeit und ungünstige Akkordregelung oder die völlig ungenügende Raum-, Entlüftungs- und Beleuchtungsfrage zur Ermüdung des Arbeiters beiträgt und so die Unfälle vermehrt. Die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Arbeiterschaft, auch in gesundheitlicher Beziehung, war von jeher eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaften. In der Bekämpfung der Gesundheitsgefahren werden sie auch in Zukunft nichts unversucht lassen.

Zum Schluß sei aber verlangt, daß jeder Arbeiter oder Angestellte auch mithilfe, bestehende Übelstände zu beseitigen. Erst, wo der Einzelne erkennt, daß seine Gesundheit sein größter Reichtum ist, den er in erster Linie zu schützen hat, dort wird auch mancher Unfall aus dem Wege zu räumen sein. Wenn wir unsere Forderungen von anderen erfüllt sehen wollen, so müssen wir auch als Einzelne unsere Pflicht erfüllen, das heißt also Gefahrenquellen erkennen und auf ihre Abstellung dringen. Nur erst dann, wenn sich jeder Einzelne seiner Aufgabe bewußt ist, werden Reichtum, Glück und Gesundheit durch Unfälle nicht mehr gefährdet.

:::

:::

:::

## Stehen die belgischen Gewerkschaften vor einer Neuorientierung?

### Die Gewerkschaften vor dem Gesetz

E. Peeters (Brüssel)

#### II.

In unserem vorausgegangenen Aufsatz haben wir kurz über die von den belgischen Gewerkschaften im Laufe der Jahre den Gesetzen gegenüber eingenommene Stellung berichtet, mit welchen man vermeinte, über sie regieren zu können. Wir haben ebenfalls gesehen, welches die Folgen dieser Stellungnahme waren, insbesondere im Hinblick auf die Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern zum Abschluß kollektiver Arbeitsverträge. Sehen wir nun, wie erneut versucht wird, dieser Situation abzuhelfen.

Auf Anregung eines früheren Ministers und jetzigen liberalen Abgeordneten von Brüssel, Herrn Devèze, findet gegenwärtig im belgischen Parlament die Beratung eines Gesetzesentwurfs zur Regelung der juristischen Anerkennung der Kollektivabkommen zwischen Unternehmern und Arbeitern statt. Der Gesetzesentwurf behandelt nicht die Regelung des Gewerkschaftswesens, wohl aber das Abschließen von Kollektivabkommen.

Wie begründet der Antragsteller seinen Gesetzesentwurf? Unter den wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen, die unsere Zeit kennzeichnen, ist die „Syndikalisierung“ (Bergewerkschaftlichung) die wichtigste. Die Lohnempfänger sind sich der Macht der Organisation zur Verteidigung ihrer Interessen und zur wirksamen Unterstützung ihrer beruflichen Forderungen bewußt geworden. Die Arbeiter standen früher dem Unternehmer einzeln gegenüber. Dieser Zustand machte es ihnen unmöglich, ihre Interessen betreffs Lohn- und Arbeitsverhältnissen frei und unbehindert zu verteidigen. Sie haben durch die Erfahrung gelernt,

daß ihr kollektives Handeln eine umgekehrte Situation bewirkt. Diese gleiche Erfahrung hat aber auch die Unternehmer davon überzeugt, daß es zur Wiederherstellung des Ausgleichs erforderlich sei, der Arbeiterkoalition die Unternehmerkoalition entgegenzustellen. Diese beiden gegnerischen Kräfte geraten oft in Konflikt. Streiks brechen aus, Aussperrungen werden verkündet, und jedesmal muß ein Kompromiß zur Beseitigung dieser Konflikte abgeschlossen werden. Es kommt in solchen Fällen oft vor, daß beide Parteien sich verpflichten, für eine bestimmte Zeit auf jede weitere Forderung zu verzichten. Dies ist die Erklärung für den Begriff Kollektivabkommen.

Aber, bemerkt der Berichtstatter, das abgeschlossene Kollektivabkommen ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen wertlos. Die Vertragsschließenden werden vom Gesetz nicht anerkannt; es fehlt ihnen die gesetzliche Anerkennung als juristische Person. Sie sind also in den Augen des Gesetzes nicht berechtigt, Rechtsmittel zu erwerben und sich vor Gericht auf diese zu berufen, Verpflichtungen einzugehen und im Falle der Nichtbeachtung eine auferlegte Strafe anzunehmen. Es muß deshalb das Kollektivabkommen zu einem juristisch gültigen Vertrag gemacht und den Vertragsschließenden die gesetzliche Anerkennung als juristische Person gewährt werden. In diesem Geiste ist der Gesetzentwurf abgefaßt.

Zunächst sei bemerkt, daß in demselben zwei Arten von Abkommen zu unterscheiden sind: Das kollektive Arbeitsabkommen und der Vertrag kollektiver Arbeit. Der letztere unterscheidet sich vom individuellen Arbeitsvertrag nur insofern, als gegenüber dem Arbeitnehmer mehrere zu Vereinigungen zusammengeschlossene Arbeitgeber gleichzeitig in Handlung treten.

Die Gewährung der Anerkennung der Organisationen als juristische Personen wird abhängig gemacht von der Hinterlegung a) eines Exemplars der Vereinssatzungen, b) einer Namensliste neuesten Datums ihrer Geschäftsführer und Verwaltungsorgane. Der Ausschuß der Vereinigung muß zu zwei Dritteln aus Mitgliedern bestehen, welche einen der von der Organisation vereinigten Berufe ausüben, da das Gesetz frühere Arbeiter (Geschäftsführer usw.) nur bis zu einem Drittel in den Verwaltungsorganen zuläßt.

Nach Ansicht des Verfassers des Gesetzentwurfs soll der Wert des Gesetzes darin bestehen, daß die Organisation rechtsgültige Verträge abschließen kann, deren loyale und vollständige Einhaltung sie nötigenfalls durch gerichtlichen Zwang sicherzustellen vermag. Er fügt hinzu: Die Organisation wird sich einer Strafe nur dann aussetzen, wenn sie selbst gegen diesen Vertrag verstößt. Die Strafe dürfe ihre Existenz- und Kampfmittel nicht in Mitleidenschaft ziehen.

Das neue Gesetz würde den Vertragsschließenden, welche sich demselben unterwerfen, die Befugnisse zuerkennen, bei Kollektivabkommen als gesetzlich anerkannte Partei zu fungieren und vor Gericht, sei es als Klägerin, sei es als Beklagte, in allen Angelegenheiten betreffend Auslegung oder Anwendung dieser Kollektivabkommen als juristische Person zu erscheinen. Ferner hat die Organisation nach ausdrücklicher und schriftlich formulierter und bei Gericht niedergelegter Willensäußerung die Befugnis, sich als Eigentümerin der Kautionssumme zu betrachten für die gemäß der Kollektivabkommen übernommenen Verpflichtungen. Diese Summen müssen der Verwaltung der belgischen Nationalbank übergeben werden, welche der Organisation ein laufendes Konto zur obenerwähnten Verwendung eröffnen wird.

Der Gesetzentwurf weist aber eine zweite Eigentümlichkeit auf. Er unterscheidet, wie wir gesehen haben, zwei Arten von Arbeitsverträgen. Er sieht auch zwei verschiedene Kategorien von Kollektivabkommen vor, für welche die gesetzliche Anerkennung als juristische Person nachgesucht werden kann, nämlich einfache und bevorrechtigte (privilegierte) Abkommen. Einfache Kollektivabkommen können abgeschlossen werden zwischen einer gewissen Anzahl Arbeiter und Angestellten oder einer Berufsorganisation einerseits und den Unternehmerorganisationen andererseits, und zwar ausschließlich für die Mitglieder dieser Berufsorganisationen. Bevorrechtigte Kollektivabkommen erlangen Gesetzeskraft und gelten als allgemeine Regel für die ganze Industrie, die sie umfassen.

Wie werden nun solche bevorrechtigte Kollektivabkommen abgeschlossen? 1. Alle vertragsschließenden Parteien müssen Berufsorganisationen sein, welche mindestens die beschränkte

Anerkennung als juristische Personen besitzen. 2. Diese Organisationen müssen den Nachweis führen können, daß sie einerseits die Unternehmer von Betrieben vertreten, die drei Viertel der beteiligten Arbeiter beschäftigen; andererseits muß die Arbeiterorganisation drei Viertel der beteiligten Arbeiter umfassen. 3. Der Vertrag muß bestimmen, daß vor jeder Streikerklärung oder Aussperrung ein obligatorisches Schlichtungsverfahren oder ein Schiedsgerichtspruch vor einem zu diesem Zweck in Übereinstimmung beider Parteien zusammengesetzten Schiedsgericht beantragt wird. 4. Die Dauer des Kollektivabkommens darf zwei Jahre nicht überschreiten. 5. Ein unterzeichnetes Exemplar des Abkommens muß innerhalb acht Tagen nach dessen Abschluß beim Arbeitsgericht hinterlegt werden. 6. In dem in Frage kommenden Beruf und Gebiet darf ein anderes Abkommen, das die oben angeführten Bestimmungen enthält, nicht schon in Kraft sein.

Wenn nach Erfüllung aller dieser Bedingungen ein Kollektivabkommen abgeschlossen worden ist und die gesetzliche Anerkennung erlangt hat, bleibt es den vertragschließenden Parteien anheimgestellt, ob eine Kautionssumme festgelegt werden soll, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen. Die Höhe dieser Kautionssumme wird nach beiderseitigem Übereinkommen festgesetzt und, wie bereits erwähnt, bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt.

Der § 6 bestimmt, daß die Organisation sich verpflichtet, nichts zu unternehmen, was den Abmachungen, die sie eingegangen hat, zuwiderläuft und ihre ganze Macht einzusetzen, damit die strenge Einhaltung durch jedes ihrer Mitglieder sichergestellt wird. In seiner Berichterstattung erklärte Herr Devèze, daß dieser Paragraph drei verschiedene Auslegungen zuläßt: „Durch ihre kollektiven Handlungen darf die Organisation ihre Verpflichtungen nicht verletzen.“ Ferner: „Wenn Mitglieder der Organisation diese Verpflichtungen verletzen sollten, so darf sie diese dabei nicht unterstützen.“ „Schließlich hat sie die Verpflichtung, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, die gegen das Abkommen verstoßen, Strafen auszusprechen, die im Vertrag vorgesehen sind; beide Parteien sind über diese Vertragsbestimmung beim Abschluß des Abkommens in Kenntnis gesetzt worden.“ Niemals kann die Organisation gerichtlich belangt werden, es sei denn, daß sie sich eines kollektiven Verstoßes schuldig gemacht hat durch eine Handlung oder durch eine Unterlassung ihres Einschreitens im Hinblick auf eine der drei vorgenannten Hypothesen. Abgesehen von solchen Fällen, fügt Devèze hinzu, behalten die Mitglieder ihre individuelle Verantwortlichkeit. Die Strafen, die ihnen auferlegt werden können, sind ausschließlich persönlicher Art, ohne daß dadurch die Berufsorganisation in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Im Falle eines kollektiven Verstoßes und nach Feststellung der Verantwortlichkeit der vertragsverletzenden Organisation besteht die Ahndung in der Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung durch den betreffenden Richter selbst. Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat. Herr Devèze glaubt, daß die so schwierige und so beschränkte Anwendung von Geldstrafen geringes Interesse bietet. Er verspricht sich weit mehr von Strafen moralischer Art und wir denken, daß er hierin vollkommen recht hat.

In dem Gesetzentwurf ist die Bildung eines besonderen Arbeitergerichtshofes, einer sogenannten *Chambre des conflits du travail*, das heißt Kammer zur Beilegung von Arbeiterkonflikten im Schoße der Ordentlichen Gerichtshöfe vorgesehen. Den Vorsitz bei diesen Arbeitergerichtshöfen führt ein zu diesem Zweck vom Gerichtspräsidenten oder vom ersten Präsidenten des Obersten Gerichtshofs ernannter Richter. Als Staatsanwalt für Zivil- und Strafsachen fungiert ein vom königlichen Procurator oder vom Generalstaatsanwalt ernannter Gerichtsbeamter. Zwei Beirichter (Assessoren) sind vorgesehen, von denen der eine durch die Generalversammlung des zuständigen Arbeitergerichts, Abteilung für Unternehmer, der andere durch die Generalversammlung des zuständigen Arbeitergerichts, Abteilung für Arbeiter und Angestellte, ernannt wird. Zu Beirichtern können solche Personen gewählt werden, welche die belgische Staatsangehörigkeit besitzen und seit mehr als 20 Jahren mit Ehrenhaftigkeit in einem Beruf in der Industrie oder im Handel, sei es als Unternehmer, sei es als Arbeiter oder Angestellte tätig waren. Die Amtsdauer für Beirichter beträgt fünf Jahre. In jedem der Berufsgerichtshöfe sind die Kammern mit zwei Beirichtern zu

ergänzen, welche, wie oben angeführt, von der Generalversammlung der Mitglieder des Arbeitergerichtshofs gewählt werden. In die Berufungskammern können gewählt werden: Personen, die in die andern Kammern wählbar sind; Universitätsprofessoren, welche mit Ehrenhaftigkeit während mehr als 20 Jahre Volkswirtschaft und Sozialwissenschaften gelehrt haben; frühere Mitglieder des Senats, der Abgeordnetenkammer und des Oberen Arbeiterrats.

Dies wäre kurzgefaßt der zurzeit dem belgischen Parlament zur Beratung unterbreitete Gesetzesentwurf. Die leitenden Organe unserer Gewerkschaftsbewegung, die Zentralausschüsse unserer großen Organisationen und die Gewerkschaftskommissionen haben sich ihrerseits mit der Frage beschäftigt, und wenn man unseren vorausgegangenen Aufsatz nachliest, wird man leicht verstehen, daß nicht alle unsere Führer allen Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs zustimmen. Die einen sehen in demselben einen nennenswerten Vorteil, einen großen Schritt vorwärts auf dem Wege der gesetzlichen Anerkennung der Gewerkschaften als juristische Personen. Sie erachten, daß wenn das vorliegende System angenommen wird, das heißt, wenn die Gewerkschaftsorganisationen einmal das Recht haben, gesetzlich anerkannte Rechtsbeschlüsse vorzunehmen, dieses Gesetz künftighin die Organisationen nicht mehr ignorieren kann, wie dies bisher der Fall war. Es würde dies eine Stärkung der Gewerkschaften bedeuten. Andere sehen in diesem Gesetz ganz einfach die gesetzliche Ratifizierung einer durch die alleinige Kraft der Berufsorganisationen errungenen und vollendeten Tatsache. Die neue Situation, die sich aus der Annahme des zur Beratung stehenden Gesetzesentwurfs ergibt, bietet in ihren Augen keinerlei Gefahr und auch sie sind daher keine prinzipiellen Gegner. Eine dritte Kategorie von Kämpfern sieht darin nur eine Kriegsmaschine des Unternehmertums. Man darf nicht allein das ins Auge fassen, sagen sie, was in dem Gesetzesentwurf steht, man muß auch das berücksichtigen, was nicht darin enthalten ist und befürchten, daß uns dieses Verfahren dem obligatorischen Schiedsgericht entgegenführt, das die belgischen Gewerkschaften bisher stets abgelehnt haben. Wir wollen hierzu gleich bemerken, daß diese Befürchtungen, unserer Ansicht nach, unbegründet sind. Das Unternehmertum ist übrigens von dem Devèze-Entwurf auch nicht begeistert.

Der Entwurf hat in keiner seiner Bestimmungen einen obligatorischen Charakter, denn es bleibt ganz dem freien Ermessen der Organisationen anheimgestellt, ob sie um die gesetzliche Anerkennung als juristische Person für dieses oder jenes Kollektivabkommen nachsuchen wollen oder nicht. Wenn sie sich über diesen Punkt mit der Unternehmerorganisation geeinigt haben, steht es ihnen immer noch frei, zu beschließen, ob es zweckdienlich wäre, dieselbe zu erneuern oder nicht. Schließlich wird die so erlangte gesetzliche Anerkennung automatisch erlöschen am Tage, an dem das Kollektivabkommen zu Ende gelangt.

Damit der Gesetzesentwurf angenommen werden kann, bedarf es immerhin noch gewisser Verbesserungen. Dies gilt besonders für die Klausel, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse bezieht. Es hieße tatsächlich die besten unserer Mitglieder aus diesen Ausschüssen ausschließen, die unsere gewerkschaftliche Bewegung gegründet haben und von ihrem Geist am besten durchdrungen sind. Ein anderer Vorbehalt, der noch zu machen wäre, betrifft die Mitgliederzahl der Berufsorganisationen, welche zum Abschluß von privilegierten Kollektivabkommen erforderlich sein sollen. Schließlich muß die Zusammensetzung der Kammern zur Beilegung von Arbeitskonflikten verbessert werden.

Unter diesen Vorbehalten glauben wir sagen zu dürfen, daß der Annahme des Gesetzesentwurfs kein Widerstand entgegengestellt wird. Er wird ein erster Schritt zur Unverletzbarkeit und zum Ausbau des belgischen Gewerkschaftswesens sein.

# Die Arbeitslosenhilfe im Auslande

L. Seyler (Weinheim)

## I.

Obwohl in Deutschland das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung schon seit 1. Oktober 1927 in Kraft ist, ist der Streit um dieses Gesetz keineswegs verstummt. Eine Übersicht über die gleichgerichteten Einrichtungen der außerdeutschen Länder dürfte daher die Leser interessieren. Das 84. Sonderheft des Reichsarbeitsblattes 1926 enthält über diese Frage sehr wichtige Angaben. In der Hauptsache handelt es sich um zwei Systeme: um die Pflichtarbeitslosenversicherung und um das Zuschußsystem, auch „Genter System“ genannt. Nur Rußland weicht, nachdem bei uns die Versicherung eingeführt ist, mit seiner Erwerbslosenfürsorge noch von diesen beiden Systemen ab.

In England bestand schon vor dem Kriege eine staatliche Arbeitslosenversicherung, die allerdings im November 1918 in eine allgemeine Erwerbslosenfürsorge umgewandelt wurde, da auch andere Personenteile außer den Arbeitnehmern einbezogen werden mußten. Am 9. August 1920 wurde dann das heute geltende Gesetz über Arbeitslosenversicherung geschaffen. Die Mittel werden aufgebracht durch Beiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und vom Staat und fließen in einen einzigen Arbeitslosigkeitfonds. Die Arbeitslosenunterstützung wird nur an arbeitsfähige, arbeitswillige und unfreiwillig arbeitslos gewordene Versicherte gewährt, und zwar nach einer Beitragsleistung von 20 Wochen. Die Dauer der Unterstützung beträgt 26 Wochen.

Nordirland hat die gleichen Einrichtungen wie England. Wichtig ist dort, daß von 15 Millionen Arbeitnehmern rund 11½ Millionen versichert sind. Ausgenommen sind nur die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Gärtner, Hausgehilfen und die Dauerangestellten.

Italien hat das Arbeitsnachweiswesen und die Arbeitslosenunterstützung nach Beendigung des Weltkrieges durch Verordnungen geregelt, die am 19. Oktober 1919 zu einer Pflichtversicherung ausgebaut wurden. Diese erfuhr am 30. Dezember 1928 eine gründliche Ausgestaltung. Die Versicherung erstreckt sich auf alle Lohnarbeiter beiderlei Geschlechts zwischen 15 und 65 Jahren. Ausgenommen sind Landarbeiter und Angestellte mit mehr als 800 Lire Monatsgehalt, sowie Angestellte öffentlicher Betriebe, in denen ständige Beschäftigung gewährleistet ist, Seimarbeiter, Hausgehilfen, Arijsten und Bühnenpersonal. Auch Gelegenheits- und Saisonarbeiter sind ausgenommen, deren Beschäftigungsdauer sechs Monate nicht überschreitet. Die Beiträge werden zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht und fließen zunächst den provinziellen oder interprovinziellen Arbeitslosenkassen zu. Die Höhe der Beiträge errechnet sich nach drei Lohnklassen, nach denen auch die Unterstützung gegliedert ist. Die Anwartschaft wird erworben mit mindestens 24 Doppelwochen betragender Beitragsleistung innerhalb von zwei Jahren. Die Höchstdauer der Unterstützung beträgt 90 Tage, kann aber bei einer Beitragsleistung von über 36 Wochen auf 120 Tage verlängert werden. Unterstützung wird gewährt nur bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit.

In Österreich wurde die Arbeitslosenversicherung durch ein Gesetz vom 24. März 1920 erstmals eingeführt, das aber seither wesentliche Veränderungen und Verbesserungen erfuhr. Der Kreis der Versicherten umfaßt alle der Krankenversicherung unterliegenden Arbeiter und Angestellte. Jedoch sind die Mehrzahl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter von der Pflichtversicherung ausgenommen. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung wird erworben, wenn der Antragsteller während der letzten 12 Monate vor der Antragstellung wenigstens 20 Wochen in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat. In besonderen Notlagen kann aber auch Unterstützung gewährt werden, wenn der Antragsteller innerhalb von 24 Monaten während 20 Wochen beschäftigt war. Die Unterstützungen sind in An-

Lehnung an die Krankenunterstützung nach Familienstand und Lohnklassen gestaffelt. Die Höchstdauer beträgt 12 Wochen innerhalb eines Jahres. Sie kann aber auch bei besonders schlechter Arbeitsmarktlage bis zu 30 Wochen verlängert werden. Die Mittel werden zu 42 vH von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und 16 vH durch Bundesbeiträge aufgebracht.

**P o l e n** hat seine am 4. November 1919 nach deutschem Muster geschaffene Erwerbslosenfürsorge durch ein Gesetz vom 18. Juli 1924 in eine „Versicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit“ umgewandelt. Versicherungspflichtig sind die über 18 Jahre alten Arbeiter und Angestellten, diese allerdings nur bis zu einem Monatsgehalt von 500 polnischen Gulden und nur in Betrieben mit mehr als fünf Beschäftigten. Ausgenommen sind also die Beschäftigten der Kleinbetriebe sowie sämtliche landwirtschaftliche Arbeitnehmer und die Hausgehilfen. Für alle Versicherungspflichtigen werden Beiträge in Höhe von 2 vH des Arbeitsentgelts erhoben, von denen der Arbeitgeber bei Arbeitern drei Viertel und bei Angestellten drei Fünftel zu tragen hat, während die restlichen zwei Fünftel oder ein Viertel vom Lohn oder Gehalt abgezogen werden. Die Anwartschaft wird erworben durch 20wöchentliche Versicherungsdauer innerhalb von 12 Monaten. Die Höhe der Unterstützung ist nach dem Verdienst gestaffelt, ihre Dauer aber auf 18 Wochen im Jahre beschränkt.

Auch **B u l g a r i e n** hat seit 1. Januar 1926 eine Arbeitslosenversicherung für die Arbeiter und Angestellten gewerblicher Betriebe von 15 bis 60 Jahren. Ausgenommen sind Landarbeiter und Hausgehilfen. Die Anwartschaft wird erworben durch eine 52wöchentliche Beitragsleistung innerhalb von zwei Jahren bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit. Die Unterstützung ist nur in zwei Stufen gestaffelt, für Ledige und Verheiratete und wird innerhalb eines Jahres nur 12 Wochen lang gewährt. Der Versicherungsaufwand wird gedeckt durch Beiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und vom Staat je zu einem Drittel.

Von außereuropäischen Ländern hat nur **D u e e n s l a n d** eine Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit in ähnlicher Weise wie die hier genannten Länder.

## II.

Unter den Ländern, die zur Bekämpfung der Arbeitslosennot das sogenannte „Genter System“ oder Zuschußsystem eingeführt haben, steht **D e l g i e n** als Ursprungsland an erster Stelle. Hier wird allen Arbeitslosenkassen, die an ihre Mitglieder im Falle der Arbeitslosigkeit Unterstützung zahlen, insbesondere den Berufsverbänden, vom Staat eine Beihilfe gewährt. Diese Beihilfe beträgt die Hälfte der von den Mitgliedern geleisteten Beiträge. Die Unterstützung darf aber insgesamt zwei Drittel des Lohnes nicht übersteigen. Als Aufsichts- und Verwaltungsorgane bestehen über den Arbeitslosenkassen gemeindliche Arbeitslosigkeitsfonds. An der Spitze der gesamten Unterstützungseinrichtungen steht seit 30. Dezember 1920 ein Landeskrisenfonds, der eine Ergänzung der Arbeitslosenversicherung in Gestalt einer staatlichen Erwerbslosenfürsorge darstellt. Aus diesem Fonds werden solche Arbeitslose bis zur Dauer von 30 Tagen im Jahr unterstützt, deren Anspruch an ihre Kassen erloschen ist oder deren Kassen finanziell erschöpft sind.

In **D ä n e m a r k** bestehen schon seit 1907 Arbeitslosenkassen mit Staatszuschüssen. Ursprünglich betrug dieser Staatszuschuß 50 vH der Mitgliederbeiträge, seit dem 1. April 1924 ist der Zuschuß auf 35 vH herabgesetzt worden. Jedoch können die Gemeinden weitere Zuschüsse bis zu 30 vH der Mitgliederbeiträge leisten. Ähnlich wie in Belgien besteht auch in Dänemark ein Arbeitslosigkeitsfonds für das ganze Land, der durch Beiträge der Arbeitgeber, des Staates und der Arbeitslosenkassen gespeist wird.

Auch in **F i n n l a n d** wird gemäß einem Gesetz vom 2. November 1917 denjenigen Arbeiterorganisationen, die sakungsgemäß Arbeitslosenunterstützung gewähren, für höchstens 90 Unterstützungstage jährlich ein Staatszuschuß gewährt, und zwar für

Familienversorger zwei Drittel und sonstige Mitglieder die Hälfte der Unterstützungsbeiträge.

Frankreich hat schon durch eine Verordnung vom 9. September 1905 das System der Zuschüsse an Arbeitslosenkassen eingeführt. Zuschußberechtigt sind nur Kassen mit mindestens 50 bis 100 Mitgliedern, die wenigstens ein Drittel der Unterstützungen durch Mitgliedsbeiträge aufbringen. Diese anerkannten Kassen erhalten vom Staat  $33\frac{1}{2}$  vH der ausbezahlten Unterstützungsbeträge zurückvergütet, und zwar für jährlich höchstens 60 Unterstützungstage.

In den Niederlanden sind die Zuschüsse an Unterstützungskassen durch Verordnung vom 2. Dezember 1916 geregelt und werden je zur Hälfte von Staat und Wohnsitze-Gemeinde aufgebracht. Die Zuschüsse sind in der Regel nach der vollen Höhe der Mitgliederbeiträge bemessen. In Krisenzeiten wird aber der Zuschuß auch weiter erhöht bis 100 und 150 vH der Beiträge.

Norwegen hat schon seit 1908 das System der Zuschüsse von Staat und Gemeinden zu den Arbeitslosenkassen. Der Zuschuß beträgt die Hälfte der gewährten Unterstützungsbeträge bis zu 90 Unterstützungstagen im Jahr.

In der Schweiz besteht neben dem Zuschußsystem noch eine Arbeitslosenfürsorge, die aber zeitweilig ganz aufgehoben wurde. Der Bundesbeitrag beträgt für öffentliche und private, von Unternehmern und Arbeitern gemeinsam verwalteten Kassen 40 vH, für die übrigen Kassen 30 vH der ausbezahlten Unterstützungen. Die Höchstbezugsdauer ist in den einzelnen Kantonen verschieden. Sie schwankt zwischen 70 und 90 Tagen. Auch die Verwaltung der Kassen ist nicht einheitlich, sondern teils gemeindlich, teils kantonal geregelt.

In Spanien wurde das Zuschußsystem durch Verordnung vom 18. März 1919 erstmals eingeführt. Der an die Versicherungskassen von Arbeitern und Angestellten bezahlte Zuschuß wurde bei der Einführung in der vollen Höhe der Mitgliederbeiträge geleistet, um den Beitritt zu den Kassen anzuregen. Im Jahre 1923 wurde jedoch der Zuschuß auf ein Viertel der von den Kassen geleisteten Unterstützungen beschränkt. Die Höchstdauer ist auf 90 Tage im Jahr festgesetzt.

Endlich hat auch die Tschechoslowakei nach Beendigung des Krieges eine Arbeitslosenfürsorge eingerichtet in der Form eines Staatsbeitrags zu den Leistungen der Arbeiterfachverbände. Die Höhe des Staatsbeitrags ist gleich der Unterstützung, die dem Arbeitslosen von der Fachorganisation bezahlt wird. Jedoch dürfen Unterstützung und Staatsbeitrag zusammen zwei Drittel des letzten Lohnes des Arbeitslosen nicht übersteigen. Der Staatsbeitrag wird ein und demselben Arbeitslosen höchstens vier Monate innerhalb eines Jahres gewährt; bei ununterbrochenem Bezug drei Monate.

Wie schon in der Einleitung erwähnt, hat seit 1. Oktober 1927 nur noch Rußland das System der Erwerbslosenfürsorge, da Deutschland zur Pflichtarbeitslosenversicherung übergegangen ist. Rußland ist auch das einzige Land, in dem die Beiträge zu der Fürsorge allein von den Arbeitgebern aufgebracht werden. Dies hat aber zur Folge, daß die Arbeitslosenunterstützung nur einem geringen Teil der Arbeiter zugute kommt. Es werden grundsätzlich nur „volkswirtschaftlich wertvolle Arbeitskräfte“ unterstützt, also lediglich hochqualifizierte Facharbeiter. Dabei sind in Rußland mindestens zwei Drittel aller Arbeitslosen ungelernete Leute. Diese können nur unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt werden, und zwar wenn sie einer Gewerkschaft angehören und ununterbrochen ein Jahr in einem Arbeitsverhältnis standen oder, wenn nicht organisiert, mindestens drei Jahre beschäftigt waren. Ferner wird in jedem Einzelfall neben der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft auch die Bedürftigkeit des Antragstellers geprüft. Die Hauptunterstützungsfälle sind abgestuft und sollen im allgemeinen für qualifizierte Hand- und Kopfarbeiter nicht mehr als 33 vH und für Ungelernte nicht mehr als 25 vH des durchschnittlichen Monatslohnes in dem betreffenden Bezirk betragen. Einschließlich der Familienzuschläge darf der Unterstützungssatz 50 vH des



Durchschnittslohnes innerhalb der letzten drei Monate nicht übersteigen. Die Höchstdauer der Unterstützung beträgt für die qualifizierten Arbeitslosen neun Monate und für die ungelerten Arbeiter sechs Monate. Diese Frist kann aber auch verlängert werden. Die Arbeitslosenunterstützung hört endgültig auf, wenn der Ungelernte insgesamt zwölf und der Qualifizierte achtzehn Monate lang Unterstützung bezogen hat im Laufe von zwei Perioden der Arbeitslosigkeit.

Überblickt man nun die verschiedenen hier dargestellten Systeme und Einrichtungen zur Bekämpfung der Arbeitslosennot, so muß zugegeben werden, daß unser deutsches Gesetz trotz aller ihm noch anhaftenden Mängel sowohl was die Anwartschaftszeit als auch die Unterstützungssätze und die Höchstdauer betrifft, den Vergleich mit den anderen Ländern aushält. Dies wird betont gegenüber der Kritik von Arbeitnehmerseite. Aber auch den Kritikern im entgegengesetzten Lager wird diese Aufstellung gezeigt haben, daß wir in Deutschland nicht die einzigen sind, die Sorge tragen um das Schicksal der Arbeitnehmerschichten, daß wenigstens in den Hauptindustrielländern des Kontinents erhebliche Aufwendungen zur Erhaltung der Arbeitskräfte gemacht werden, Not und Sorge der Arbeitslosen zu mildern versucht wird. Daß diese Gesetze noch wesentlich verbessert werden müssen, bedarf an dieser Stelle keines besonderen Nachweises.

:::

:::

:::

## Wesen und Herstellung des Ferrosiliziums

Karl Hermann (Leipzig)

Die chemische Wissenschaft, die ihre tiefgreifenden Forschungen ebenso auf die belebte wie auf die starre Welt des Unbelebten richtet, hat schon vor mehreren Jahrzehnten gezeigt, daß der gewöhnliche Kieselstein gleich dem Quarz, Feuerstein, Achat und etlichen anderen Gesteinsarten eine chemische Verbindung ist, die man in der wissenschaftlichen Fachsprache Siliziumdioxid oder auf deutsch Kieselsäure nennt. Wie alle Oxide, so enthält auch die Kieselsäure Sauerstoff, und zwar ist dieser an einen Grundstoff gebunden, den man als Silizium bezeichnet. Es ist ein „Metalloid“, ein „Nichtmetall“, das heißt einer von jenen Körpern, die man nach Einzelheiten in ihrem sonstigen Verhalten für Metalle halten könnte, die aber tatsächlich keine Metalle sind. Das reine Silizium existiert gediegen gar nicht, und auch künstlich hergestellt ist es ziemlich selten, denn erstens hat es in purem Zustand keinerlei gewerbliche Verwendung, sondern interessiert höchstens den Gelehrten. Zweitens bedingt seine Herstellung außerordentlich große Hitze und besondere Einrichtungen. Man erhält es durch Schmelzen von pulverisiertem Quarz mit Kaliummetall, wo es als braunes Pulver resultiert. Erhitzt man dieses an der Luft, so verbrennt es mit deren Sauerstoff wieder zu einer feinen sandartigen Masse. Etwa ein Jahrhundert alt, wie diese Herstellungsverfahren, sind auch die Methoden, das Silizium mit Eisen zu legieren. Man wurde durch gewisse schwierige Umstände bei der Herstellung des reinen Siliziums genötigt, sich nach Kunstgriffen umzuschauen, und ein solcher war das Einbringen von Eisen in jenen Prozeß, der nach der Angabe des berühmten Berzelius anfänglich nur recht schwierig verlief. Man erhitzte zuerst reinen, feingemahlten Quarz mit Holzkohlenpulver in einem Schmelztiigel über strengem Gebläsefeuer bis zur Weißglut. Die Abscheidung des Siliziums gelingt auch da, aber immer nur recht schwerfällig, hauptsächlich deshalb, weil der Quarz bei einer solchen Einrichtung im kleinen gar nicht richtig aufschmilzt. Selbst wenn es der Fall wäre, würde sich das Silizium auch nur schlecht aus der Quarzmasse trennen, weil es mit dieser fast gleiches Gewicht hat. So kam man auf den Gedanken, ein Metall hinzuzuschmelzen, das schwerer sein, das Silizium feuerflüssig in sich auflösen mußte und den Prozeß im übrigen nicht stören dürfte. Alle diese Bedingungen erfüllte das Eisen. Man schmolz es in relativ größerer

Menge mit ein, und zwar in Gestalt von Eisenfeilspänen. Das flüssige Eisen nahm tatsächlich das ganze ausgeschiedene Silizium auf und bildete damit einen Schmelzfluß, der nach dem Ausschütten und Erstarren die Legierung des Siliziumeisens ergab.

Für dieses Produkt der chemischen Forschung offenbarte die fortschreitende Technik der Eisengießerei ein lebhaftes Interesse. Das Silizium übt nämlich bei einem gewissen geringen Prozentsatz im Gußeisen einen ganz bestimmten Einfluß auf dessen Eigenschaften aus, die man mithin durch einen Siliziumzusatz beim Schmelzen beherrschen kann. Seither wird das Siliziumeisen in der Eisengießerei benutzt, anfänglich als siliziertes Roheisen und Siliziospiegel, Legierungen mit nur geringem Siliziumgehalt von etwa 5 bis 8 vH. Die großindustrielle Fabrikation vermochte den Siliziumgehalt auf 10 bis 15 vH zu erhöhen und die technisch-wissenschaftlichen Fortschritte der neuen Zeit brachten schließlich eine Legierung mit 20 vH und darüber, die man Ferrofilizium nennt. Da die praktischen Gewinnungsmethoden ebenfalls mehr und mehr verbessert wurden, so konnte man gleichermaßen weitergehen und den Siliziumgehalt auf 40, 50, sogar auf 80 bis 90 vH erhöhen. Das sind die Sorten, die man heute industriell gewinnt und in der Eisengießerei verwendet. Sie haben also eine recht interessante technisch-wirtschaftliche Tatsache ergeben: während der eigentliche Grundstoff, das reine Silizium, nach Kenntnis und Verwendung selten ist, sind seine oft selbst fast bis zur Reinheit hochprozentigen Legierungen allbekannte und wohlfeile Industrieprodukte.

Es ist klar, daß die verschiedenen Sorten des Ferrofiliziums mit steigendem Gehalt in ihren Eigenschaften und Wirkungen verschieden sind. Das rührt zum Teil von der Art und Weise her, nach der inwendig im Material das Silizium an das Eisen getettet ist. Für gewöhnlich sind die beiden Stoffe nur miteinander gemischt, also einfache Legierungen. Wenn sie aber in bestimmtem Verhältnis zueinander entstehen, dann tritt zwischen ihnen eine chemische Verbindung ein. Das geschieht in folgenden Fällen:

Eisen	Gewichtsteile		Verhältnis	vH Silizium
	Eisen	Silizium		
112	28		4 : 1	20
56	28		2 : 1	33
56	56		1 : 1	50
56	84		2 : 3	60

Wie man aus dieser kleinen Tabelle erkennt, ist gleich die niedrige Stufe des 20prozentigen Ferrofiliziums eine chemische Verbindung. Dann folgen in der Stufenreihe aufwärts wieder bloße Legierungen, wie zum Beispiel das 25- und 30prozentige, wogegen das 33prozentige eine chemische Verbindung ist. Dann kommen wieder Legierungen, nämlich die mit 35, 40 und 45 vH. Das in der Praxis der Gießerei besonders wichtige 50prozentige Ferrofilizium ist wieder eine Verbindung, und zwar eine mit gut ausgeprägten äußeren Kennzeichen. Es erscheint in kleinen grauen Kristallen, die lebhaft glänzen. Diese beiden Merkmale, Glanz und Kristallgefüge, sind jeweilig für den Siliziumgehalt der einzelnen Sorten typisch. Allgemein kann man sagen, daß der Glanz bei niedrigem Gehalt mehr silberweiß, bei höherem Gehalt mehr bläulich ist.

Die Fabrikation des Ferrofiliziums geschieht heute natürlich nicht mehr im Schmelztiegel über Gebläsefeuer, sondern viel wirtschaftlicher im Hochofen, wo man sehr hohe Temperaturen einwirken lassen und dabei ganz beträchtliche Quantitäten durchsetzen kann, etwa 80 bis 100 Tonnen von 12prozentigem Ferrofilizium in 24 Stunden. Die Beschickung wird gemischt aus wechselweisen Lagen von reinem grobem Kies, Eisenschrott und Kohle. Zu der Angabe über Art und Umfang der Produktion muß man allerdings bemerken, daß es sich um große Mengen von geringprozentigem Ferrofilizium handelt. Bei dem neuerdings in der Eisengießereitechnik bevorzugten verkleinerten, aber hochprozentigeren Mengen des Ferrofiliziums treffen jene Verhältnisse

nicht mehr zu. Je mehr Silizium mit dem Eisen vereinigt werden soll, um so mehr Kieselsäure (Gestein) muß man einsetzen und bei deren Feuerfestigkeit dann auch die Schmelztemperaturen weiter erhöhen. Da dies aber im Hochofen doch schließlich seine Grenzen findet, so hat man sich neuerdings den elektrischen Lichtbogenöfen zugewandt und damit vor allem überhaupt die Gewinnung hochprozentiger Sorten ermöglicht, während man mit dem Hochofen praktisch im Durchschnitt nur 15prozentiges Ferrosilizium zieht und als höchsten Ertrag 20 vH betrachtet. Unter der Hitze von 3000 Grad in den großen elektrischen Lichtbögen aber wird selbst die Kieselsäure in Form größerer Quarzstücke feuerflüssig, der Schmelz- und Umsetzungsprozeß mithin erleichtert, beschleunigt und demnach gründlicher gestaltet.

Die Beschickung setzt man gleichfalls aus Quarzsteinen, Kohle und Eisenspänen zusammen. Die Steine zerkleinert man auf Brechmaschinen bis Nuß- und Faustgröße. Als Kohle paßt schon Anthrazit oder einfacher Koks, doch muß er frei von Phosphor sein. Besser ist Holzkoks oder Holzkohle wegen der größeren Reinheit. Darum benutzt man auch als Eisen keinen Gußbruch, sondern Späne von Stahl oder Schmiedeeisen. Zur Herstellung von einer Tonne 50prozentigem Ferrosilizium braucht man außer 520 Kilogramm Eisen etwa 1100 bis 1250 Kilogramm Quarzstein und 750 bis 900 Kilogramm Kohle. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß man bei Koksverwendung um 100 Kilogramm mehr Quarzstein benötigt und mit größerem Elektrodenabbrand rechnen muß. Verunreinigungen im Gestein erscheinen auf dem Schmelzfluß als Schlacken, deren Entstehen allein schon wegen der Sicherheit des Abstichs vermieden werden soll.

Mangelnde Reinheit der Rohstoffe ist vielfach auch die eigentliche Ursache mancher unliebsamer Erscheinungen und sogar von Unglücksfällen, die beim Umgang mit fertigem Ferrosilizium auftreten. Da wäre zunächst das minder schlimme „Verfallen“ der Stücke zu nennen, die sich bisweilen in ihren Packfässern, Hobels oder Kisten ohne jegliche äußere Ursache in ein körniges Pulver zerteilen. Gefährlicher sind die Explosionen beim Lagern des Ferrosiliziums oder beim Laden der Stücke. Die Explosionen haben ihren Grund in der Verarbeitung von kohl- und phosphorhaltigem Gestein. Der Kalk verbindet sich im Ofen mit der Kohle zu Kalziumkarbid, das nachher im feuchten Güterwagen Azetylgas erregt. Durch Funken beim Aufschlagen der Stücke, Tabakrauchen oder ähnlichem Anlaß entzündet das mit Luft gemischte Azetylgas unter Explosion. In derselben Weise kann auch Phosphor aus dem Stein oder Koks wirken, weil er später im Ferrosilizium leicht Phosphorwasserstoff entwickelt, das sich an der Luft oft von selbst entzündet und dadurch das Azetylgas mit anbrennt. Auf Phosphor sind auch die vereinzelt beobachteten Ohnmachts- und Vergiftungsanfälle in den Niederlagerräumen zurückzuführen. In der Praxis hat sich nun gezeigt, daß das Verfallen zwar vorwiegend die 50- und 60prozentigen Sorten betrifft, die Gefahren hingegen zum Glück gerade bei diesen jetzt vielbenutzten hochprozentigen Sorten geringer sind.



## Gewerkschaften und Berufsschulbeiträge

Richard Dietrich (Zeich)

Würden sich die Gewerkschaften und die SPD nicht der Berufsschule annehmen, so würde es manchmal übel um diese aussehen. Dies ist keine Überhebung, wir sprechen da aus Erfahrung. Wir als Gewerkschaften haben ein Interesse an einer gut ausgebauten Berufsschule, da die frühere Fortbildungsschule uns nicht das gebracht hat, was unserem Nachwuchs auf dem Gebiet der theoretischen oder praktischen Ausbildung heute teilweise gegeben wird. Industrie und Handwerk sollten ebenfalls das stärkste Interesse am Ausbau der Berufsschule haben. Qualitätsarbeiter braucht unsere Industrie und Handwerk. Auch die Rationalisierung ist keine gleichmachende Errungenschaft kapitalistischer Stufenleiter. Will sich das Handwerk

auf dem Markte halten, so muß es auch zur teilweisen Spezialisierung übergehen, es braucht sachlich gut geschulte Handwerkskräfte. Das Handwerk ist heute nicht mehr der goldene Boden einer beruflichen Ausbildung. Theorie und Praxis im Beruf sind heute im Fortkommen oder in der Behauptung auf dem Markt nicht mehr zu missen. Blühen, Wohlergehen und Gedeihen von Industrie und Handwerk ist eng verbunden mit dem sachlichen Können der Gehilfen und Gesellen, deren Ausgangspäden letzten Endes doch immer wieder neben der praktischen Ausbildung in der Werkstatt in der Berufsschule beginnen. Es ist deshalb manchmal staunenswert, welche Gegnerschaft in Industrie und Handwerk sich gegen die Berufsschulen bemerkbar macht. Sie nimmt nun weniger ihren Ausgangspunkt in der Berufsschule als Einrichtung, vielmehr in der Kostenfrage. Nun ist aber beides nicht zu trennen.

Die Kostenfrage der Berufsschule regelt das Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz für Preußen vom 16. April 1928, das mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft getreten ist.

Die Schulunterhaltungskosten sind vom Schulträger zu tragen, der in einem bestimmten Umlageverfahren die Lasten den beteiligten Berufskreisen als Lastenträger auferlegt. Als Schulträger werden Gemeinden oder Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts angesprochen. Als solche Körperschaften sind auch die Industrie-, Handels- und Handwerkskammern und Innungen und Innungsverbände bezeichnet. Unterhalten diese Körperschaften selbst eine Berufsschule, so sind die schulgeldehebenden Gemeinden verpflichtet, für jeden Pflichtschüler dieser Schulen die Hälfte des Schulgeldes an diese abzuführen, die sonst haushaltplanmäßig auf den einzelnen Pflichtschüler der gemeindlichen Berufsschule entfallen würde. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände brauchen keine Schulbeiträge zu erheben. Dies richtet sich immer nach dem finanziellen Stand der Schulträger. Werden Beiträge erhoben, so werden sie den beteiligten Berufskreisen auferlegt. Der Berechnungsmodus spielt in diesem Zusammenhange keine Rolle. Für den Fall nun, daß die Gemeinden zur Erhebung von Schulbeiträgen gezwungen sind, sind zu ihrer Leistung verpflichtet:

1. Die Gewerbetreibenden für ihre Betriebsstätten im Schulbezirk.
2. Die nichtgewerbetreibenden Arbeitgeber des Schulbezirks, soweit die Jugendlichen der bei ihnen beschäftigten Arbeiter- oder Angestelltengruppen berufsschulpflichtig sind.

Eine oder die andere Gruppe zu befreien, ist nicht möglich, nur die Lasten können sich verschieben. Die Schulbeiträge bilden Zuschläge zur Gewerbesteuer oder sie werden nach der Kopfzahl erhoben. Die Frage nun, was ein Nichtgewerbetreibender ist und wer alles darunter zu rechnen oder freizulassen ist, hat in der Praxis viele Auslegungen und Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz bezeichnen: Landwirte, Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Krankenkassen usw. zu den Gruppen der Nichtgewerbetreibenden. In dem „usw.“ wird nun von den einzelnen Gemeindeverwaltungen zu den Gruppen der Nichtgewerbetreibenden auch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände gerechnet. Es kommt bei diesen Nichtgewerbetreibenden nun nicht darauf an, ob die von ihnen beschäftigten Jugendlichen die Berufsschule auch besuchen, sondern darauf, ob die Personen, die sie beschäftigen, auch den Gruppen angehören, deren Jugendliche berufsschulpflichtig sind. Ein Arzt also, der während der Sprechstunden eine Schreibhilfe beschäftigt, muß Berufsschulbeiträge leisten, wenn für diese weiblichen Personen dieser Berufsgruppe die Berufsschulpflicht eingeführt ist. Eine Gewerkschaft, die eine Stenotypistin beschäftigt, unterliegt denselben Bestimmungen. Nun ist aber doch eine wirtschaftliche Organisation, wie sie von den Gewerkschaften dargestellt wird, mit dem Ziele der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, deren letztes Hilfsmittel Boykott, Sperre und Streik ist, keine Organisation mit dem Ziele, sich materielle Vorteile zu erringen. Die Gewerkschaft ist keine Organisation im Sinne des Berufsschulbeitragsgesetzes, um als „Gewerbetreibender“ oder „Nichtgewerbetreibender“ angesprochen zu werden. Bei den erstgenannten Berufsgruppen spielt doch immer der persönliche Vorteil die Grundlage und den Hauptzweck. Gewerkschaften sind ja nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Es führt deshalb bei

ber Heranziehung der Nichtgewerbetreibenden — in diesem Sinne der Gewerkschaften — zu den Berufsichulbeiträgen in den Gemeindeparlamenten zu heftigen Auseinandersetzungen. Durch Beschluß der Gemeindeparlamente können dann die Gewerkschaften und auch Arbeitgeberverbände von der Lastentragung befreit werden. Die Bezirksausschüsse entscheiden dann über die Zulässigkeit der Befreiung.

Eine Sonderorganisation bei der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der beitragspflichtigen Gewerbetreibenden bilden die Industrie-, Handels- und Handwerkskammern. Ehe eine Gemeindeverwaltung, sei es Magistrat oder Stadtverordnetenversammlung, endgültige Beschlüsse über die Höhe des Zuschlages zur Gewerbesteuer für die Berufsichulbeiträge fassen kann, sind die wirtschaftlichen Interessenvertretungen zu hören. Der Minister für Handel und Gewerbe kann rechtsverbindliche Bestimmungen erlassen, wonach Unterlagen und welche Unterlagen diesen Interessenvertretungen der Gewerbetreibenden für ihre Gutachten zu unterbreiten sind. Wie dieses Recht der Mitbestimmung ausgiebig ausgenutzt wird, zeigt sich dann immer bei den Vorschlägen für Abstriche an den Wohlfahrtsetats und sonstigen Einrichtungen gemeinnütziger Natur. Nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Berufsichulgesetz ist jeder Beschluß der gemeindlichen Körperschaften null und nichtig, wenn vor der Beschlußfassung nicht diese Interessenvertretungen gehört worden sind. Als Unterlage muß unter anderem auch immer der Gemeindehaushalt eingereicht werden. Ein Mitbestimmungsrecht ist hier gesichert, wie es kein zweiter Lastenträger verzeichnen kann. Von Selbstverwaltung der Gemeinde ist noch lange keine Rede.

Es entsteht deshalb die Frage: Welche Spitzenorganisation als Interessenvertretung der zur Zahlung von Berufsichulbeiträgen herangezogenen Gewerkschaft kommt in Frage, und gibt es denn eine solche oder ist eine solche anerkannt als Einrichtung des öffentlichen Rechts, wie sie die Industrie-, Handels- und Handwerkskammern darstellen? Wir reden gar nicht davon, ob die „Nichtgewerbetreibenden“ im Sinne dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen, also Ärzte, Landwirte, Bahnärzte, Krankentassen ebenfalls ihre Interessenvertretung in den Handwerkskammern usw. finden. Tatsache ist, daß die Gewerkschaften in diesen öffentlich-rechtlichen oder gleichgestellten Körperschaften keinen Sitz und keine Stimme haben, ihre Interessenvertretung als Lastenträger für Berufsichulbeiträge ist ausgeschlossen. Das Verlangen nach einer paritätischen Vertretung in diesen Körperschaften ist berechtigt. Die Vertretungsberechtigung spricht aber noch lange nicht für die Verpflichtung, auch die Lasten mit zu tragen. Berechtigter wäre vielleicht noch mehr die Beseitigung dieser in unser Zeitalter nicht mehr hineinpassenden Körperschaften und dafür Schaffung der Bezirkswirtschaftsräte. Unsere Zeit schreitet fort und die Anhängsel einer vergangenen Zeit sind noch da, die mit den neuen Bedürfnissen im Widerspruch stehen. Zwecksetzung und Ziel der Gewerkschaften ist nicht auf Gewinn, Profit und Verdienst gerichtet, sie stehen helfend denen zur Seite, die nach einer berufsschuligen und in der Werkstatt fortgesetzten Ausbildung zum Werkzeug werden für den Käufer der Ware Arbeitskraft und aus dieser Verdienst und Profit erzeugen.

\*\*\*

## Weltbild in Zahlen

F. Petrich (Gera)

VI.

Der vorletzte (sechste) Band ist den öffentlichen Fragen gewidmet: in Verbindung damit steht die Frage der Kriegskosten, der internationalen Verschuldung und das Reparationsproblem — lauter Dinge von der größten Bedeutung für die Gegenwart.

Die Vektüre des Etats der einzelnen Länder ist an sich schon eine höchst aufschlußreiche Beschäftigung, die um so lehrreicher wird, wenn man die Veränderungen in der Struktur der Etats aufmerksam ins Auge faßt. Noch tiefere Einblicke in die Methoden der Finanz- und Staatspolitik gewinnen wir, wenn wir Woytinsky auf den Wegen

internationaler Finanzvergleiche folgen. Da sehen wir, wie verschieden die Einnahmequellen der Staaten sind und wie stark die Ausgabenpolitik voneinander abweicht. Eine farbenreiche graphische Darstellung, die auf dem Stand von 1913 fußt, zeigt uns zum Beispiel auf den ersten Blick, wo der Militarismus zu suchen war: Deutschland in der Welt voran — und viele andere folgten. Des weiteren sehen wir, daß die indirekte Steuer ein besonders bevorzugtes Mittel kapitalistischer Finanzpolitik ist, und gewisse Gegenstände des Massenverbrauchs, wie Spirituosen, Bier, Wein, Tabak, Zigaretten, Streichhölzer, Zucker, Salz usw., erfreuen sich in allen Ländern gleichmäßig der Aufmerksamkeit des Steuerriskus.

Die Steuerpolitik der Nachkriegsjahre weist außerordentliche Veränderungen auf, die ihre Ursache in dem finanziellen Bankrott des Weltkrieges haben. Sowohl auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite finden wir sprunghafte Steigerungen, die das Drei- bis Fünffache der Vorkriegszeit betragen. Das aber macht: Der Weltkrieg hat die ganze finanzielle Struktur der Länder verändert. Die mehr als 700 Milliarden tragenden Kriegskosten wurden nur zum geringsten Teil durch steuerliche Einnahmen gedeckt, der weitaus größte Teil wurde durch innere Anleihen aufgebracht. Von allen kriegsführenden Ländern hat, wenn wir von Amerika völlig absehen, eigentlich nur England ernsthaft versucht, durch eine entsprechende Steuerpolitik der finanziellen Kriegslasten Herr zu werden. Deutschland entledigte sich ihrer durch die Inflation und tauschte dafür die Aufwertungs- und Reparationsfrage ein. Frankreich und Italien stehen heute noch vor dem Problem der Währungsstabilisierung. Eng verbunden damit sind die interalliierten Schulden, die in der Hauptsache von England und Amerika getragen wurden. Sie betragen etwa 87 Milliarden Mark, wovon auf Konto Vereinigte Staaten 50 Milliarden, auf Konto England 30 Milliarden und auf Konto Frankreich rund 7 Milliarden entfallen. Frankreich ist jedoch eigentlich nicht Gläubiger, sondern Weltschuldner, da nach Abzug aller gegebenen Anleihen ein Schuldbetrag von nahezu 20 Milliarden Mark verbleibt. Hier haben wir es mit einem Problem von gigantischer Größe zu tun, ohne dessen Lösung die vollständige Liquidierung der finanziellen Kriegshinterlassenschaft und die Sicherung des Friedens nicht möglich ist.

In Verbindung damit muß auch die jetzt wieder hochaktuelle Reparationsfrage betrachtet werden, von der Hoytinsky in dankenswerter Weise eine lückenlose zahlenmäßige Darstellung gibt. Wie merkwürdig berührt es doch heute, wenn wir die Entwicklung der Reparationsfrage vom Versailler Vertrag bis zum Dawesplan verfolgen. Welche abenteuerlichen Pläne wurden da entwickelt. Im Vertrag von Versailles ist bekanntlich die Gesamthöhe der deutschen Reparationszahlung offen gelassen worden. So wurde der Willkür Tür und Tor geöffnet. Einige Zahlen machen das klar. Deutschland bot in Versailles 100 Milliarden, nach dem Zahlungsplan des französischen Finanzministers Klotz wurden 512 Milliarden gefordert! Der Plan von Boulogne sah 269 Milliarden vor, der dann folgende Plan von Paris 247 Milliarden. Im März 1921 bot Deutschland 75 Milliarden an, die Alliierten schlugen vier Wochen später in London 120 Milliarden vor. Dann wurden — wie grotesk — von deutscher Seite noch einmal 200 Milliarden genannt. Schließlich setzte der Kampf um Deutschlands Verfehlungen ein. Nach dem Dawesplan, der die Gesamthöhe der deutschen Reparationszahlungen auch nicht endgültig festlegt, wären etwa 100 Milliarden abzuführen, wobei die früheren deutschen Zahlungen auf Reparationskonto nicht in Anrechnung kommen: Deutschland hat 1924 quasi wieder von vorne anfangen müssen. Die Höhe der früheren deutschen Zahlungen ist eine Frage für sich: Sie werden von der deutschen Regierung mit 41,6 Milliarden, von Professor Keynes mit 26 Milliarden und von der Reparationskommission mit 7,5 Milliarden beziffert. Ein typischer Beitrag, wie die statistischen Methoden gehandhabt werden können.

Die tatsächliche Lage ist folgende: 1924/25 hat Deutschland 1000 Millionen gezahlt, 1925/26 1220 Millionen, 1926/27 1200 Millionen, 1927/28 1750 Millionen. In

den Verfloffenen vier Jahren hat Deutschland somit 5170 Millionen Mark entrichtet. Mit dem 1928 beginnenden fünften Reparationsjahr treten die vorgesehenen Normalzahlungen in Höhe von 2500 Millionen jährlich in Kraft. Bis her hat der Dawesplan ausgezeichnet funktioniert. Der Reparationsagent hat pünktlich seine Beträge erhalten — pünktlicher als je ein großer Gläubiger. Aber die schicksalsschwere Frage ist nun, was weiter werden soll. Welche Jahreszahlungen wird Deutschland zu leisten vermögen? Wie hoch wird die Gesamtschuld festgesetzt werden dürfen?

Das sind die Fragen, die von der Sachverständigenkonferenz zu erörtern sind. Die Reparationsdebatte ist in vollem Gange. Es mehren sich die Zeichen, daß sie diesmal entscheidenden Charakter haben dürfte. Die Revision des Dawesplanes wird kommen, aber wie, in welchem Sinne, das weiß heute noch niemand. Frankreich wird die äußersten Anstrengungen machen, um für möglichst lange Zeit Höchstzahlungen von Deutschland zu erhalten. Andererseits ist das ganze Reparationsproblem eng verbunden mit den interalliierten Schulden, deren Höhe und Abtragsmodus noch nicht endgültig feststehen. Von der Haltung Frankreichs als dem ersten Reparationsgläubiger und Amerikas als dem eigentlichen Kriegsschuldgläubiger wird die Regelung der Reparationsfrage wesentlich abhängen. Dabei soll keinen Augenblick vergessen werden, daß es sich nicht bloß um ein ökonomisches und finanzielles, sondern ebenso sehr auch um ein politisches Problem handelt.

Woytinskys siebenter Band endlich ist politischen und kulturpolitischen Problemen gewidmet: Die Wahlen und die Parlamente, eine interessante, spannende Übersicht, die zugleich tiefe Einblicke in das Wesen und Wachstum großer Parteien bietet. Ein äußerst lehrreicher geschichtlicher Abriss ist die Übersicht über die Staatsformen, Monarchien und Republiken, Demokratie und Diktatur. Es schließt sich an eine Statistik der Streitkräfte, die uns eindringlich zeigt, wie es um die Abrüstung in Wirklichkeit bestellt ist — Aufrüstung! Eines der wichtigsten sozialen Probleme, das Wohnungswesen, folgt, systematisch gegliedert nach der Größe und Belegung der Wohnräume, nach ihrem Preis, dem Umfang des Mieterschutzes und des öffentlichen Wohnungsbaues in der Nachkriegszeit; das Gesundheits-, Bildungs- und Justizwesen, Fragen also von starkem Allgemeininteresse beschließen den Band.

Aus den hier wiedergegebenen kurzen Beispielen dürfte zu ersehen sein, welche grandiose Tatsachenwelt Woytinsky mit seinem statistischen Material erschließt. Man soll Büchern gegenüber ebenso sachlich und kühl bleiben wie allen anderen Erscheinungen des Lebens. Aber das darf doch ohne Übertreibung gesagt werden, daß der Arbeiterbewegung mit dem großen statistischen Werk Woytinskys eine geistige Waffe geboten wird, von der sie den ausgiebigsten Gebrauch machen möge. Dasselbe gilt von einem neuen Band,\* worin Woytinsky die Geschichte der letzten zehn Jahre statistisch festzuhalten versucht. In alle Büros und Büchereien der Organisationen gehört Woytinskys statistisches Werk, das insbesondere der Arbeiterklasse viele grundlegende Erkenntnisse zu vermitteln vermag. Es handelt sich nicht um statistische Bücher, die von Jahr zu Jahr der Veränderung unterworfen sind, sondern sie behalten ihren Wert und ihre Brauchbarkeit für lange Zeit.

\*\*\*

## Bücherbesprechung

Seigel, Professor Dr. Julius: Menschen der Zukunft, mit neun Illustrationen von Künstlerhand. 62 Seiten, in Halbleinen-Einband. Preis 1,20 M.

Der Jenaer Biologe und Kulturpolitiker zeichnet in diesem Buche das Weltbild der Freidenker von der Naturgeschichte des Menschen übergehend zur Geschichte der mensch-

\* „Zehn Jahre neues Deutschland — eine Gesamtübersicht in Zahlen.“ 208 S. Preis 9 M. Das Buch ist besonders um deswillen wichtig, weil es die Ergebnisse der Zählung von 1925 in vollem Umfange verwertet.

lichen Gesellschaft, in der das Proletariat der Gegenwart handelnd am Werke ist, die Gemeinschaft der Menschen zu schaffen. Er zeigt den Lesern nicht nur die Weltanschauung, sondern den materialistischen Katechismus als Anleitung und Wegweiser zu den Menschen der Zukunft. Damit ist das Buch für beide Geschlechter gleich wertvoll. Viele lehrreiche Bilder begleiten den Text. Es eignet sich besonders als eine Geschenkgabe für die jungen Menschen zur Jugendweihe, ebenso auch für die Erwachsenen, um so mehr, als es trotz guter Ausstattung zu einem mäßigen Preis erhältlich ist.

**Staats- und Verfassungslehre.** Von Rudolf Abraham. Berlin 1929. 112 Seiten. Preis kartoniert 1,90 Mk. Halbleinen 2,80 Mk. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8.

Die Schrift zerfällt in drei Teile, von denen der erste die allgemeine Staatslehre behandelt, das heißt die gemeinsamen Grundbegriffe der Staatsrechtslehre (staatliche Verfassung usw.), die Staatsform: (Monarchie und Republik, Staatenbund, Einheitsstaat usw.) und deren historischen Wandel. Der zweite Teil bringt einen gedrängten Abriss der deutschen Verfassungsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung des 19. Jahrhunderts mit seinen Bestrebungen, das deutsche Volk zu einem einheitlichen Staatsgebilde zu vereinen. Der dritte Teil enthält die Darstellung des gegenwärtigen Verfassungsrechtes, der Weimarer Reichs- und der preußischen Verfassung, wobei fortlaufend vergleichende Gegenüberstellungen mit den entsprechenden Einrichtungen der früheren Verfassungen vorgenommen werden. In allen Teilen seiner Schrift bemüht sich der Verfasser, eine gut fundierte, auf die sozialen Grundlagen der Lehren vom Staat und der Verfassungsentwicklung zurückgreifende Darstellung zu geben, Werden und Vergehen in der Verfassungsgeschichte nicht im lustleeren Raum schweben zu lassen, sondern ihre Abhängigkeit von den jeweiligen Machtverhältnissen, der Stellung der miteinander ringenden Gesellschaftsklassen aufzuzeigen. — Die Schrift, die zweifellos eine Lücke in der neuzeitlichen sozialistischen Literatur füllt, wird bei ihrer sauberen Ausstattung und ihrem erchwinglichen Preise unter unserer jungen und erwachsenen Arbeiterschaft sicher eine gute Aufnahme finden. Die Schrift ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

**Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte.** Herausgegeben von Dersch-Flatow-Gerstel-Hueck-Ripperden unter Mitwirkung der Rechtsanwälte beim Reichsgericht. Band III. 16,40 Mk., geb. 20 Mk. Band IV, Heft 1, soeben erschienen, Preis 4 Mk. (S. Benschheimer, Mannheim-Berlin-Leipzig).

Aus mehrfachem und wichtigem Anlaß sei auf diese bedeutende und in allen arbeitsrechtlichen Kreisen benutzte Entscheidungen-Sammlung erneut hingewiesen. Mit dem soeben erschienenen 1. Heft des IV. Bandes ist Senatspräsident im Reichsversicherungsamt Dr. Hermann Dersch, einer unserer führenden arbeitsrechtlichen Autoren, in den Kreis der Herausgeber neu eingetreten. Wie der Verlag mitteilt, erfährt die Sammlung gleichzeitig eine bedeutende Erweiterung, durch die zu einer wertvollen Vereinheitlichung der verschiedenen Zweige des sozialen Rechts beigetragen wird: In Zukunft wird dem Schlußheft jedes Bandes ohne Preiserhöhung ein Anhang beigelegt, der die wichtigsten Entscheidungen des Reichsversicherungsamts und des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung enthält. Bemerkenswert sind ferner die sehr zweckmäßigen und ausführlichen Sachregister. Sie ermöglichen rasches Auffinden jeder gewünschten Entscheidung und erhöhen dadurch noch den Wert der Sammlung, die, abgesehen von gegenwärtig aktueller Bedeutung (so wird zum Beispiel das nächste Heft das bekannte Urteil des LAG Duisburg vom 24. November 1928 in vollem Wortlaut enthalten), ein umfassendes Nachschlagmaterial vereinigt, das auf lange Jahre hinaus zur Behandlung arbeitsrechtlicher Fragen von höchstem Werte ist. Besonderen Wert erhält die Sammlung noch durch die von der Praxis sehr begrüßten, unparteiischen Anmerkungen, die zusammen mit der bekannten Zuverlässigkeit und Vollständigkeit — bisher sind über 500 Entscheidungen veröffentlicht — diesem Werk unbestritten einen führenden Platz im Schrifttum verschaffen.